

Zusammenfassung des Vorsitzenden der eingereichten Vorschläge zur Kommunalisierung von Landesaufgaben

Übersicht

Ministerium der Finanzen.....	4
1. Fiskalerbschaften	4
2. Vollstreckung von Forderungen der Steuer- und Justizverwaltung.....	6
Ministerium des Innern.....	8
3. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE)	8
4. Polizei und Ordnungsämter im Bereich der Gefahrenabwehr	8
5. Waffenrecht	8
6. Regionale Gutachterausschüsse für Grundstückswerte.....	10
7. Enteignungsangelegenheiten	12
8. Orden und Ehrenzeichen.....	13
9. Stiftungsangelegenheiten	14
10. Eheaufhebung	15
11. Beglaubigung von Urkunden	16
12. Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes	17
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF).....	20
13./14. Allgemeiner und Technischer Arbeitsschutz.....	20
15. Strahlenschutz- und Produktsicherheit	22
16-19 Aufgaben des Landesamtes für Arbeit, Soziales und Versorgung	22
16. Schwerbehindertenrecht und Opferfürsorge.....	22
17./18. Aufsicht über unterstützende Wohnformen/Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 SGB XI	25
19. Erstattung von speziellen Sozialleistungen	26
20. Fördermittelvergabe (Regionalbudgets)	27
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten.....	28
21. Gewerberecht.....	28
22. Schornsteinfegerangelegenheiten	28
23. Gewerbebeanmeldungen an die zuständigen Kammern als Beliehene	30
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	31
24. Denkmalpflege.....	31
25. Theodor-Fontane-Archiv.....	33
26. Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken.....	33
27. Kulturpflege und Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus	34

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)	35
28. Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	35
29. Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe	37
30. Schulaufsicht	39
31. Schulpsychologische Beratung	41
32. Bestellung der Schulleitung (und Gewährung von weitgehenden Selbstverwaltungsrechten auf Schul- bzw. kommunaler Ebene)	42
33. Entscheidungen über Anträge, den Besuch einer anderen Grundschule gestatten	43
34. Weiterbildung	44
35. Sportförderung	45
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	46
36. Regionalplanung	46
37 Erlaubnis- und Lizenzverfahren für den Güterkraftverkehr und Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO	48
37/38. Aufgaben des Landesamtes für Bauen und Verkehr	48
37a. Verkehr	48
38. Städtebau und Bautechnik	50
39 Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren	51
40 Straßenbau und Straßenbetrieb	52
41 Vergabe von Fördermitteln aus der Jagdabgabe	53
42/43/44 Aufgaben des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	55
42 Agrarförderung/Förderung Ländliche Entwicklung	55
43 Flurneuordnung	56
44 Labor- und Versuchstätigkeiten	59
44a Landwirtschaftsverwaltung	59
45-47 Forstverwaltung	61
Ministerium der Justiz	63
48 Kirchengemeinden	63
49 Resozialisierungshilfe	65
49a Soziale Dienste	65
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)	67
50 Rechtsmedizin	67
51 Laboruntersuchungen durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg	67
52 Gesundheitsberichterstattung	69
53 Arzneimittel, Apotheken, Betäubungsmittel, Medizinprodukte	69
Aufgaben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	71
54 Natur- und Artenschutz	71

55 Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Schutzgebietsausweisungen	75
56 Großschutzgebietsverwaltungen / Nationale Naturlandschaften	77
57 Grenzveterinärdienst	79
58 Tierseuchenverhütung und -bekämpfung, Tierseuchenkasse sowie Tierschutz	80
59-63 Wasserwirtschaft	81
59 Gewässerunterhaltungsverbände und Abwasserzweckverbände	81
60 Prüfberichte und Stellungnahmen zu Abwasservorhaben und Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung	81
61 Abwasserent- und Trinkwasserversorgung	82
62 Operative Tätigkeiten der Wasserwirtschaft im LUGV	84
63 Wasserwirtschaft in regionalen Planungs- und Genehmigungsverfahren	86
64 Immissionsschutz/ Genehmigung und Überwachung von Anlagen	88
65 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten	90
66 Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG	91

Hinweis:

Die Vorschläge wurden untereinander „vermischt“. D.h., dass keinem Mitglied, welches einen Vorschlag einreichte, eine der Vorschlagsnummern 1-4 fest zugewiesen wurde, sondern dass diese Zuweisung von Aufgabe zu Aufgabe neu vorgenommen worden ist.

1 Ministerium der Finanzen

2 1. Fiskalerbschaften

3 *Vorschlag 1: k.A.*

4

5 *Vorschlag 2:*

6 Es wurde in Erwägung gezogen, die Bearbeitung der sogenannten Fiskalerbschaften
7 den gemeindlichen Verwaltungsträgern zu übertragen, in denen der Erblasser zuletzt
8 seinen Wohnsitz bzw. letzten Aufenthaltsort hatte.

9 Gemäß § 1936 BGB erbt „das Land“, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls kein anderer
10 Erbe des Erblassers vorhanden ist. Die Länder können nach Art. 138 EGBGB eine
11 andere Stelle zum gesetzlichen Erben bestimmen. Nach § 1942 Abs. 2 BGB kann
12 der Staat als gesetzlicher Erbe die Erbschaft nicht ausschlagen. Er hat aber die Mög-
13 lichkeit, wie jeder Erbe seine Haftung für die Verbindlichkeiten des Erblassers zu be-
14 schränken, so dass er dafür nur mit dem Vermögen des Erblassers haftet, wenn ein
15 solches vorhanden ist (siehe § 1975, § 1990 BGB). Hiervon wird praktisch immer
16 Gebrauch gemacht, wie aus dem bisher zuständigen Ministerium für Finanzen be-
17 richtet wurde. Die Verwertung von Grundstücken erfolgt über den Landesbetrieb
18 BLB.

19 Prof. Bogumil hat diesen Aufgabenbereich nicht in sein Gutachten einbezogen.

20 Zwar spricht aus Sicht der Enquete-Kommission für eine Aufgabenverlagerung, dass
21 die Einnahmen aus Fiskalerbschaften den Gemeinden zufließen könnten und deren
22 Finanzsituation verbessern würden. Es handelte sich in den vergangenen Jahren
23 jeweils um Beträge zwischen 500.000 und 1.0 Mio €. Zu bedenken ist aber, dass ge-
24 rade bei großen Fiskalerbschaften Probleme beim Finanzausgleich auftreten könn-
25 ten.

26 Das Ministerium der Finanzen, dass in der Arbeitsgruppe „Aufgabenerfassung“ auch
27 die rechtliche Übertragungsmöglichkeit unbeschadet Art. 138 EGBG nicht als gege-
28 ben ansah, verwies zudem darauf, dass zwar die Verwertung von Grundvermögen
29 einen örtlichen Bezug habe, aber diese über den BLB sehr professionell organisiert
30 sei. Die Enquete-Kommission folgt insoweit den Erwägungen der Landesregierung.

31

32 *Vorschlag 3: k.A.*

33

34 *Vorschlag 4:*

35 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der Fiskalerbschaft auf
36 die Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

37 Dafür spricht insbesondere, dass Art. 138 EGBGB die Übertragung der Fiskalerb-
38 schaften vom Land auf andere Körperschaften ausdrücklich zulässt. Die zentrale ef-
39 fektive Bearbeitung kann auch weiterhin durch Geschäftsbesorgungsverträge zwi-
40 schen der Erben-Gemeinde und dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegen-

41 schaften und Bauen (BLB) weiterhin ermöglicht werden. Probleme beim Länderfi-
42 nanzausgleich sind nicht zu erwarten, denn Einkommen aus Fiskalerbschaften sind
43 irrelevant beim steuerkraftbasierten Länderfinanzausgleich. Dabei muss ein Aus-
44 schlagsrecht der Kommune bei finanzieller Überforderung durch Erbschaftsfolgekos-
45 ten vorgesehen werden, z.B.: bei Grundstücken mit extrem hohen Folgekosten des
46 Erbfalles (z.B. wegen rechtlich geforderter Grundstückssanierung). Bei Ausschlagung
47 der Kommune muss die Regelung vorsehen, dass das Land „Letzt-Erbe“ wird.

48

49 **Zusammenfassung: Fiskalerbschaften**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 3: k.A.</i> <i>Vorschlag 2: keine Kommunalisierung</i> <i>Vorschlag 4: Gemeinden</i>
bei:	-/-
als:	<i>Vorschlag 4: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe</i>
Anmerkung:	-/-

50

51

52

53 **2. Vollstreckung von Forderungen der Steuer- und Justizverwaltung**

54 *Vorschlag 1:*

55 Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass die Vollstreckung der Forderungen
56 der Steuer- und Justizverwaltung nicht kommunalisiert werden sollte.

57 Dagegen spricht, dass das eingezogene Geld weiterhin dem Land zukommen soll
58 und keine parallele Aufgaben- und Ausgabenverlagerung erfolgen sollten. Wirtschaft-
59 liche Einsparungen sind nicht zu erwarten, denn die Reduzierung der VZE im Land
60 führt entsprechend zu zusätzlichen Stellen in den kommunalen Verwaltungen. Land-
61 kreise und kreisfreie Städte müssten zur Bewältigung der Aufgabe zusätzliche Mitar-
62 beiter einstellen. Das Land muss das verfassungsrechtlich verankerte Konnexitäts-
63 prinzip in Art. 97 Abs. 3 Satz 2, 3 Verfassung des Landes Brandenburg beachten. Es
64 muss die Kostendeckung ggf. durch einen finanziellen Ausgleich gewährleisten.

65

66 *Vorschlag 2: k.A.*

67

68 *Vorschlag 3:*

69 Die Enquete-Kommission spricht sich dafür aus, die Vollstreckungsstellen der amts-
70 freien Städte und Gemeinden sowie der Ämter dazu zu nutzen, auch die öffentlich-
71 rechtlichen Geldforderungen der Steuer- und Justizverwaltung betreiben zu lassen.

72 Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist bereits Kernaufgabe der
73 Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden. Diese werden auch für andere Ge-
74 bietskörperschaften sowie juristische Personen aus dem Land Brandenburg oder
75 anderer Bundesländer tätig. Vor diesem Hintergrund sieht es die Enquete-
76 Kommission als sachgerecht an, zur Bündelung von Ressourcen auch die Vollstre-
77 ckung von Forderungen der Steuer- und Justizverwaltung auf die Ämter und amts-
78 freien Städte und Gemeinden zu übertragen.

79

80

81 *Vorschlag 4:*

82 Die Enquete-Kommission spricht sich dafür aus, die vorhandenen Strukturen der
83 Landkreise und kreisfreien Städte zu nutzen und auch die öffentlich-rechtlichen Geld-
84 forderungen der Steuer- und Justizverwaltungen durch diese betreiben zu lassen.

85 Den 15 Finanzämtern des Landes obliegt die Beitreibung der ihrer Verwaltung unter-
86 liegenden Steuern und steuerlichen Nebenleistungen. In den Finanzämtern sind
87 dementsprechend jeweils Vollstreckungsstellen (mit geschätzt 150 VZE) eingerichtet
88 worden, die regional begrenzt die praktische Vollstreckung der Steuern und Abgaben
89 betreiben, wenn eine Steuer- und Abgabenfestsetzung erfolgt ist und der Schuldner
90 nicht zahlt.

91 Für die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Justiz (u.a. Gerichts-
92 kosten) mit geschätzt etwa 30 VZE ist die Landesjustizkasse zuständig, die Teil der

93 Landeshauptkasse ist. Die Landesjustizkasse bedient sich der Gerichtsvollzieher, um
 94 ihre öffentlich-rechtlichen Forderungen zu vollstrecken.

95 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 VwVGBbg treiben die Landkreise und kreisfreien Städte die
 96 übrigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen für das Land im Wege der Auftrags-
 97 verwaltung bei. Auch bezüglich dieser öffentlich-rechtlichen Forderung erfolgt eine
 98 Steuerung durch die Landeshauptkasse.

99 Prof. Bogumil hat diesen Aufgabenbereich nicht in sein Gutachten einbezogen.

100 Die Enquete-Kommission sieht die Möglichkeit, alle öffentlich-rechtlichen Forderun-
 101 gen durch die Landkreise und kreisfreien Städte vollstrecken zu lassen. Die histo-
 102 risch gewachsene getrennte Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der
 103 Steuerverwaltung, der Justiz und aller übrigen Verwaltungen sollte überwunden wer-
 104 den, so dass Doppelstrukturen vermieden werden und auf der kreislichen Verwal-
 105 tungsebene Skaleneffekte durch höhere Fallzahlen erzielt werden können.

106 Eine weitergehende Aufgabenübertragung ist bei ausreichend leistungsfähigen Ver-
 107 waltungsträgern auf der gemeindlichen Ebene nicht ausgeschlossen.

108

109

110 **Zusammenfassung: Vollstreckung von Forderungen der Steuer- und Justiz-**
 111 **verwaltung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 2:</i> k.A. <i>Vorschlag 3:</i> Ämter und amtsfreie Städte und Gemeinden <i>Vorschlag 4:</i> Landkreise und kreisfreie Städte
bei:	<i>Vorschlag 3:</i> Status quo <i>Vorschlag 4:</i> bis zu „14+4“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 3:</i> Auftragsangelegenheit <i>Vorschlag 4:</i> Staatliche Auftragsverwaltung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 3:</i> Die Aufgabe könnte unabhängig von einer Gebietsreform übertragen werden. <i>Vorschlag 4:</i> Diese Aufgabe kann unabhängig von einer Kreisgebietsreform von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden.

112

113 **Ministerium des Innern**

114 **3. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE)**
115

116 *(keine weiteren Vorschläge eingegangen)*

117

118 **4 Polizei und Ordnungsämter im Bereich der Gefahrenabwehr**

119 *Vorschlag 1, 3 und 4: k.A.*

120 *Vorschlag 2:*

121 Die Enquete-Kommission **empfiehlt, eine Aufgabenkritik** bei der Polizei und den
122 Ordnungsämtern durchzuführen, damit auf dieser Basis Maßnahmen zur Stärkung
123 der Strukturen vorgenommen werden können.

124

125 **5. Waffenrecht**

126 *Vorschlag 1:*

127 Aus Sicht der Enquete-Kommission ist eine Kommunalisierung des Waffenrechts
128 nicht angezeigt. Die Kommission folgt hier der Bewertung des Gutachters.

129 Derzeit werden in den Stäben der vier Polizeidirektionen Nord, Ost, Süd und West
130 sämtliche waffenrechtliche Erlaubnisangelegenheiten bearbeitet, Kontrollpflichten
131 nach dem Waffengesetz wahrgenommen, waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen
132 und zurückgenommen, Widerspruchs- und Klageverfahren bearbeitet und Ord-
133 nungswidrigkeiten und Straftaten verfolgt. Für die Aufgabenwahrnehmung werden
134 aktuell 24 Beschäftigte eingesetzt.

135 Zuständige waffenrechtliche Genehmigungsbehörde ist das Polizeipräsidium.

136 Waffen- und Jagdrecht haben gemeinsame Berührungspunkte. Die Unteren Jagdbe-
137 hörden auf Kreisebene sind u. A. für die Ausstellung und Verlängerung von Jagd-
138 scheinern wie auch für die Eintragung von erworbenen Jagdwaffen in die jagdliche,
139 sog. „grüne“ WBK (Waffenbesitzkarte) zuständig. Aufgrund von gesetzlichen (insbe-
140 sondere in Bezug auf die Zuverlässigkeitsprüfung) und technischen Gegebenheiten
141 sind sie auf die Zusammenarbeit mit der waffenrechtlichen Genehmigungsbehörde
142 angewiesen, was nach dem Waffengesetz bezüglich der Weitergabe von persönli-
143 chen Daten jedoch nur eingeschränkt möglich ist.

144 Von einer Kommunalisierung, die grundsätzlich möglich ist, sollte mit Blick auf die
145 Brisanz des Aufgabenbereiches und den eingeleiteten Reformen des Waffenrechts
146 (u.a. Aufbau eines bundesweiten Waffenregisters) Abstand genommen werden. Eine
147 Kommunalisierung des Aufgabenbereichs würde keine zusätzlichen Gestaltungs-
148 möglichkeiten für die Kommunen schaffen, und es ist nicht damit zu rechnen, dass
149 eine kommunale Zuständigkeit zu einer erhöhten Sicherheit bei Waffenangelegenhei-
150 ten führen würde. Auch hinsichtlich der Bürgernähe brächte eine Kommunalisierung
151 kaum Vorteile.

152 In den Bundesländern, in denen das Waffenrecht kommunalisiert ist, war die Aufgabe
153 von Anfang an auf der kommunalen Ebene und wurde nicht im Rahmen einer Funk-
154 tionalreform übertragen.

155

156 *Vorschlag :2*

157 Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass das Waffenrecht nicht kommunali-
158 siert werden sollte, denn die unteren Jagdbehörden können keine Erkundigungen
159 aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nach § 5 Abs. 5 Satz
160 1 Nr. 2 WaffG einholen. Außerdem haben die Polizeibehörden für die Bearbeitung
161 waffenrechtlicher Fälle ein etabliertes EDV-System. Auch würden nicht unerhebliche
162 Kosten in der Datenbankausstattung und für die Qualifikation der Mitarbeiter auf
163 kommunaler Ebene entstehen. Darüber hinaus wird das Waffenrecht reformiert und
164 u. a. ein bundesweites Waffenregister aufgebaut.

165 Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass die Polizei zukünftig in Zivil die Waffenkon-
166 trollen durchführen sollte, um die Stigmatisierung von Waffenbesitzern und Jägern in
167 ihrem sozialen Umfeld zu vermeiden.

168 Außerdem sollte überprüft werden, ob eine gesetzliche Regelung eingeführt werden
169 kann, nach der die Polizei Waffenkontrollen auch von den Ordnungsämtern durch-
170 führen lassen kann, wenn diese dafür geeignetes Personal haben. Es sollte über ei-
171 ne Initiative mit dem Ziel nachgedacht werden, die doppelte Zuverlässigkeitsprüfung
172 nach Waffen- und Jagdrecht zu vermeiden.

173

174 *Vorschlag 3:*

175 Keine Kommunalisierung

176

177 *Vorschlag 4: k.A.*

178

179 **Zusammenfassung: Waffenrecht**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 3: Keine Kommunalisierung</i> <i>Vorschlag 4: k.A.</i>
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

180

181

182 **6. Regionale Gutachterausschüsse für Grundstückswerte**

183 (siehe auch Beschluss der EK 5/2 vom 15. März 2013)

184

185 *Vorschlag 1:*

186 Kommunalisierung auf Landkreise und kreisfreie Städte (14+4) als Pflichtige Selbst-
187 verwaltungsaufgabe.

188

189 *Vorschlag 2:* k.A.

190

191 *Vorschlag 3:*

192 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der regionalen Gut-
193 achterausschüsse für Grundstückswerte auf die Landkreise und kreisfreien Städte
194 als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

195 Dafür spricht, dass die Geschäftsstellen bereits bei den Landkreisen und kreisfreien
196 Städten eingerichtet sind und den Vorsitz in den Gutachterausschüssen in der Regel
197 die Leiter der dortigen Kataster- und Vermessungsämter führen. Zu übertragen wä-
198 ren nur noch das Recht der Bestellung der Gutachter und die rechtliche Zuordnung
199 der Gutachterausschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

200

201 *Vorschlag 4:*

202 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung bereits in der aktuellen
203 Kreisstruktur „14 + 4“.

204 Die regionalen Gutachterausschüsse für Grundstückswerte sind Einrichtungen des
205 Landes Brandenburg, die für einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder auch für be-
206 nachbarte Gebietskörperschaften gebildet wurden. Ihre Geschäftsstellen sind bei den
207 Kataster- und Vermessungsämtern der Landkreise oder kreisfreien Städte eingerich-
208 tet und bereits kommunalisiert. Im Land Brandenburg sind derzeit 13 Gutachterauss-
209 chüsse in den Landkreisen, drei Gutachterausschüsse in den kreisfreien Städten
210 und ein Gutachterausschuss für benachbarte Gebietskörperschaften tätig. Daneben
211 wurde ein Oberer Gutachterausschuss bei der Landesvermessung und Geobasisin-
212 formation Brandenburg (LGB) für den Bereich des Landes eingerichtet. Die ehren-
213 amtlich tätigen Gutachter werden durch das Innenministerium nach Anhörung der
214 jeweiligen Gebietskörperschaft bestellt.

215 Die Gutachterausschüsse haben auf der Basis von Marktbeobachtung für eine um-
216 fassende und für den Grundstücksmarkt unverzichtbare Markttransparenz zu sorgen.
217 Ihre Aufgabe ist es, eine Orientierung über die örtlichen Grundstücksmärkte zu ge-
218 ben, indem sie eine Kaufpreissammlung vornehmen und eine Bodenrichtwertkarte
219 erstellen und diese Daten in Form von Auskünften, Auszügen und Gutachten sowie
220 durch die Veröffentlichung des Grundstücksmarktberichtes bereitstellen.

221 Der Gutachter regt eine juristische Prüfung an.

222 Die Enquete-Kommission vertritt die Auffassung, dass eine Kommunalisierung der
223 regionalen Gutachterausschüsse möglich ist, da § 199 Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Lan-
224 desregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zur Bildung der
225 Gutachterausschüsse vorzunehmen. Jede Landesregierung kann daher nach gel-
226 tendem Recht die Aufgaben auf andere Verwaltungsebenen übertragen, also auch
227 auf die kommunale Ebene. Die Geschäftsstellen sind bereits bei den Landkreisen
228 oder kreisfreien Städten eingerichtet, den Vorsitz in den Gutachterausschüssen füh-
229 ren in der Regel die Leiter der dortigen Kataster- und Vermessungsämter. Es wären
230 daher lediglich noch das Recht der Bestellung der Gutachter und die rechtliche Zu-
231 ordnung der Gutachterausschüsse auf die Landkreise oder die kreisfreien Städte zu
232 übertragen.

233 Der Obere Gutachterausschuss verbleibt beim Land in der LGB.

234

235 **Zusammenfassung: Gutachterausschüsse der Vermessungsverwaltung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 3 und 4:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 2:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1 und 4:</i> bis zu „14+4“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1, 3 und 4:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 4:</i> Eine Sonderaufsicht ist hinsichtlich der Bestellung entbehrlich. Die Arbeit der Gutachterausschüsse muss selbstverständlich auch künftig weisungsfrei erfolgen.

236

237 **7. Enteignungsangelegenheiten**

238 *Vorschlag 1:*

239 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollten Enteignungsverfahren stets auf staatli-
240 cher Ebene bearbeitet werden.

241 Enteignungen werden derzeit im Ministerium des Innern unter Einsatz von 4,3 Voll-
242 zeiteinheiten bearbeitet. Zu den Aufgaben zählen die Durchführung von Verfahren
243 nach dem Enteignungsgesetz und anderen enteignungsrechtlichen Gesetzen ein-
244 schließlich gerichtlicher Prozessführung sowie die Bearbeitung von Anträgen auf vor-
245 zeitige Besitzeinweisung, Enteignung und Entschädigungsfestsetzung.

246 Nach Auffassung des Gutachters, dem sich die Enquete-Kommission anschließt, ist
247 aufgrund des spezifischen und prozesslastigen Gegenstandes mit einer Abnahme
248 der Rechtssicherheit und einer Erhöhung der Kosten zu rechnen. Darüber hinaus ist
249 die kommunale Ebene regelmäßig als Vorhabenträger, Anrainer oder Partei bei Ent-
250 eignungsverfahren vertreten.

251

252 *Vorschlag 2:*

253 Keine Kommunalisierung

254

255 *Vorschlag 3: k.A.*

256

257 *Vorschlag 4:*

258 Nach Auffassung der Enquete-Kommission sollten die Enteignungsangelegenheiten
259 nicht kommunalisiert werden und weiterhin auf der staatlichen Ebene verbleiben.

260 Aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht ist bei einer Dezentralisierung aufgrund des
261 spezifischen und prozesslastigen Gegenstandes mit einer Abnahme der Rechtssi-
262 cherheit und einer Erhöhung der Kosten zu rechnen. Auch ist die kommunale Ebene
263 häufig an Enteignungsangelegenheiten als Anrainer oder Partei beteiligt.

264

265 **Zusammenfassung: Enteignungsangelegenheiten**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 4: Keine Kommunalisierung</i> <i>Vorschlag 3: k.A.</i>
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

266

267 **8. Orden und Ehrenzeichen**

268 *Vorschlag 1:*

269 Aus Sicht der Enquete-Kommission muss die Aufgabe weiterhin als Landesaufgabe
270 wahrgenommen werden. Allerdings ist in Erwägung zu ziehen, ob die Erteilung von
271 Sammelgenehmigungen gemäß § 14 Abs. 2 OrdensG als staatliche Aufgabe von
272 einem Landrat / Oberbürgermeister für das gesamte Land wahrgenommen werden
273 könnte.

274 Diese zurzeit im Ministerium des Innern wahrgenommene Aufgabe umfasst:

275 a) Stellungnahmen bei Anregungen für Auszeichnungen und

276 b) Sammelgenehmigungen gemäß § 14 Abs. 2 OrdensG (2006 - 2011 insgesamt 4
277 Anträge).

278 Stellungnahmen bei Anregungen für Auszeichnungen geben MI und Kommunen ne-
279 beneinander ab, so dass eine Kommunalisierung dieser Aufgabe nicht in Rede ste-
280 hen kann.

281 Das Ordensgesetz ist ein Bundesgesetz, das die Zuständigkeit für die Erteilung von
282 Sammelgenehmigungen der „zuständigen Landesbehörde“ überträgt. Das Land
283 muss demzufolge eine Landesbehörde für die Wahrnehmung dieser Aufgabe be-
284 stimmen, hierfür käme auch der Landrat oder Oberbürgermeister als Allgemeine Un-
285 tere Landesbehörde in Betracht. Eine echte Kommunalisierung ist aufgrund der bun-
286 desrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

287 Für eine Vor-Ort-Lösung im Wege der Organleihe spricht, dass die Erteilung von
288 Sammelgenehmigungen keine ministerielle Tätigkeit ist und eine geeignete sonstige
289 Landesbehörde nicht zur Verfügung steht. Allerdings sieht es auch die Enquete-
290 Kommission als fraglich an, ob der legislative Aufwand einer Aufgabenübertragung in
291 einem angemessenen Verhältnis zu den Wirkungen stünde.

292

293 *Vorschlag 2: k.A.*

294

295 *Vorschlag 3:*

296 Keine Kommunalisierung

297

298 *Vorschlag 4:*

299 Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass die Aufgaben im Rahmen der Genehmi-
300 gungspflicht für das Sammeln von Orden und Ehrenzeichen weiterhin grundsätzlich
301 als Landesaufgabe wahrgenommen werden sollten.

302 Allerdings ist in Erwägung zu ziehen, ob die Erteilung von Sammelgenehmigungen
303 gemäß § 14 Absatz 2 Ordensgesetz als staatliche Aufgabe von den Landräten bzw.
304 Oberbürgermeistern wahrgenommen werden könnte.

305

306 **Zusammenfassung: Orden und Ehrenzeichen**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 3:</i> Keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 2:</i> k.A. <i>Vorschlag 4:</i> Grundsätzlich keine Kommunalisierung (s. oben)
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

307

308 **9. Stiftungsangelegenheiten**

309 *Vorschlag 1:*

310 Keine Kommunalisierung

311

312 *Vorschlag 2:*

313 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollten Stiftungsangelegenheiten weiterhin auf
314 staatlicher Ebene bearbeitet werden.

315 Derzeit werden die Stiftungsangelegenheiten im Ministerium des Innern unter Einsatz
316 von 4 Vollzeiteinheiten bearbeitet. Zu den Aufgaben zählen unter anderem die Aner-
317 kennung der Rechtsfähigkeit von Stiftungen bürgerlichen Rechts sowie die Wahr-
318 nehmung der Rechtsaufsicht über rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts mit
319 Sitz im Land Brandenburg.

320 Nach Auffassung des Gutachters, dem sich die Enquete-Kommission anschließt, wä-
321 re bei einer Kommunalisierung aufgrund zersplitterter Zuständigkeiten mit einer Ab-
322 nahme der Bearbeitungsqualität und einer Erhöhung der Kosten durch fehlende Rou-
323 tine zu rechnen. Vor-Ort-Lösungen wären aufgrund der ungleichen Verteilung der
324 Stiftungen im Land und der dann auch geringen Zahl an spezialisierten Mitarbeitern
325 nicht realisierbar.

326

327 *Vorschlag 3:* k.A.

328

329 *Vorschlag 4:*

330 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollten Stiftungsangelegenheiten weiterhin auf
331 staatlicher Ebene bearbeitet werden.

332 Zersplitterte Zuständigkeiten führen zur Abnahme der Bearbeitungsqualität und zu
333 einer Erhöhung der Kosten wegen der geringen Fallzahlen und der damit verbunde-
334 nen fehlenden Routine der Mitarbeiter, wegen der ungleichen Verteilung der Stiftun-
335 gen im Land und wegen der geringen Zahl an spezialisierten Mitarbeitern.

336

337 **Zusammenfassung: Stiftungsangelegenheiten**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 4:</i> Keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 3:</i> k.A.
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

338

339 **10. Eheaufhebung**

340 *Vorschlag 1:* k.A.

341

342 *Vorschlag 2:*

343 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung bereits in der aktuellen
344 Kreisstruktur „14 + 4“.

345 Die Eheaufhebung ist eine auf Antrag gerichtlich verfügte Beendigung einer Ehe auf-
346 grund fehlerhafter Eheschließung gemäß §§ 1313 ff. BGB. Im Fall des Verdachts
347 einer Scheinehe kann eine Behörde Antragstellerin auf Eheaufhebung sein (§ 1316
348 Abs. 1 BGB). Diese Aufgabe wird in Brandenburg vom Ministerium des Innern wahr-
349 genommen. Sie beansprucht etwa 0,03 VZE des g.D., in 2009 und 2010 wurden je-
350 weils 2 Anträge gestellt.

351 Die Auswirkungen einer Scheinehe berühren in aller Regel Tatbestände des Auslän-
352 der- und Sozialrechts, dessen Vollzug in der Zuständigkeit der Landkreise und kreis-
353 freien Städte liegt. Auch die Erkenntnisse, die Anlass zur Annahme des Vorliegens
354 einer Scheinehe bieten, werden auf der Ebene der kommunalen Ausländer- und So-
355 zialbehörden gewonnen. Die Enquete-Kommission ist daher der Auffassung, dass
356 die Antragsberechtigung nach § 1316 Abs. 1 BGB unabhängig von Gebietsstrukturen
357 den Landkreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
358 übertragen werden kann. In den norddeutschen Bundesländern wird diese Aufgabe
359 ebenfalls von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen.

360 Prof. Bogumil hat diesen Aufgabenbereich nicht in sein Gutachten einbezogen.

361

362 *Vorschlag 3:*

363 Kommunalisierung auf Landkreise und kreisfreie Städte (14+4) als Pflichtige Selbst-
364 verwaltungsaufgabe.

365

366 *Vorschlag 4:*

367 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der Verfahren zur Bean-
368 tragung einer Eheaufhebung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige
369 Selbstverwaltungsangelegenheit.

370 Dafür spricht, dass Scheinehen in aller Regel die Tatbestände des Ausländer- und
371 Sozialrechts berühren und dessen Vollzug bereits in der Zuständigkeit der Landkrei-
372 se und kreisfreien Städte liegt.

373

374 **Zusammenfassung: Eheaufhebung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> k.A. <i>Vorschlag 2,3 und 4:</i> Landkreise und kreisfreie Städte
bei:	<i>Vorschlag 2 und 3:</i> bis zu „14+4“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 2, 3 und 4:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 2:</i> Eine Sonderaufsicht ist nicht erforderlich.

375

376

377 **11. Beglaubigung von Urkunden**

378 *Vorschlag 1:*

379 Aus Sicht der Enquete-Kommission sind Urkunden, die im Land Brandenburg ausge-
380 stellt wurden und für das Ausland benötigt werden, weiterhin auf staatlicher Ebene zu
381 beurkunden.

382 Derzeit nimmt eine 1 VZE die Aufgabe im Ministerium des Innern wahr.

383 Nach Auffassung des Gutachters, dem sich die Enquete-Kommission anschließt,
384 scheidet eine Kommunalisierung aus rechtlichen Gründen aus.

385

386 *Vorschlag 2:*

387 Keine Kommunalisierung

388

389 *Vorschlag 3:* k.A.

390

391 *Vorschlag 4:*

392 Die Beglaubigung von in Brandenburg ausgestellten öffentlichen Urkunden zur Ver-
393 wendung im Ausland durch nachgeordnete Behörden ist aus rechtlichen Gründen
394 nicht möglich.

395

396 **Zusammenfassung: Beglaubigung von Urkunden**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 4:</i> keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 3:</i> k.A.
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

397

398 **12. Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

399 (siehe auch aktuelles Gesetzgebungsverfahren zum Gesetzentwurf der Landesregie-
400 rung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Drucksache
401 5/6967)

402 *Vorschlag 1:*

403 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung des Vollzug des Staats-
404 angehörigkeitsgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Auftragsange-
405 legenheit mit uneingeschränktem Weisungsrecht.

406 Die kommunalen Spitzenverbände fordern bereits seit einigen Jahren, dass die Zu-
407 ständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten auf die kommunale Ebene über-
408 tragen wird. Landkreise und kreisfreien Städte wirken schon unter der jetzigen Rege-
409 lung an den Einbürgerungsverfahren des Landes mit. Durch eine einheitliche Kompe-
410 tenzzuweisung können Mehrfachbefassungen und Doppelbearbeitungen vermieden
411 sowie Synergie-Effekte ausgenutzt werden. Dadurch soll das Verfahren transparen-
412 ter, der Verfahrensaufwand verringert und die Dauer der Verfahren verkürzt werden.
413 Insbesondere rund 500 jährliche Einbürgerungsverfahren können so sachgemäß so-
414 wie möglichst orts- und personennahe bearbeitet werden.

415

416 *Vorschlag 2:* k.A.

417

418 *Vorschlag 3:*

419 Kommunalisierung auf Landkreise und kreisfreie Städte (14+4) als Auftragsangele-
420 genheit – derzeit bereits in Umsetzung

421

422

423 *Vorschlag 4:*

424 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der gegenwärtigen im
425 Wesentlichen vom Ministerium des Innern wahrgenommenen Aufgaben beim Vollzug
426 des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte bei ei-
427 nem Szenario ab „14+4“. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen¹ in der Vergangen-
428 heit werden die beiden Großen kreisangehörigen Städte Eisenhüttenstadt und
429 Schwedt (Oder), die gegenwärtig Aufgabenträger sind, in die Aufgabenübertragung
430 nicht weiter einbezogen.

431 Zu dem Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes gehören die Teilaufgaben „Ein-
432 bürgerung“ und „Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen“. Bei der Entgegen-
433 nahme und (anschließenden) Weiterleitung der Anträge wirken die Landräte und
434 Oberbürgermeister als Allgemeine Untere Landesbehörden sowie die beiden o.g.
435 Großen kreisangehörigen Städte bereits seit 1990 mit. Im Ergebnis werden die Auf-
436 gaben gegenwärtig an 21 Standorten wahrgenommen.

437 Es handelt sich um rund 500 Einbürgerungen jährlich, die nach dem Durchschnitts-
438 wert der letzten fünf Jahre auch zukünftig zu erwarten sein dürften. Hiervon entfallen
439 ca. ein Drittel auf die Landeshauptstadt Potsdam.

440 Bei der Erörterung der Vorschläge aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des
441 Innern durch die AG Aufgabenerfassung am 01.03.2012, die für eine Kommunalisie-
442 rung grundsätzlich in Frage kommen könnten, wurde der o.g. Aufgabenkomplex zwar
443 erwähnt, aber nicht gesondert erörtert, weil zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen
444 wurde, dass eine Kommunalisierung zeitnah umgesetzt werden würde.

445 Auch Prof. Bogumil hat sich in seinem Gutachten zu einer Kommunalisierung nicht
446 geäußert, weil zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens (21. Oktober 2012) ein
447 entsprechender Gesetzentwurf des Ministeriums des Innern bereits vorlag und sich in
448 der Ressortabstimmung befand.

449 Aus Sicht der Enquete-Kommission sprechen insbesondere die nachfolgenden
450 Gründe für eine Kommunalisierung:

451 Das Land als gegenwärtiger Aufgabenträger kann in Bezug auf die von den Amts-
452 handlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten betroffenen Personen eine
453 sachgemäße, möglichst orts- und personennahe Ausführung der Staatsangehörig-
454 keitsangelegenheiten nicht ohne umfangreiche und intensive Mitwirkung der Land-
455 kreise und kreisfreien Städte organisieren und gewährleisten. Dies gilt auch bei der
456 zukünftigen Aufgabenerledigung. Zu der unverzichtbaren bisherigen faktischen Mit-
457 wirkung zählen insbesondere die Beratung zu den Voraussetzungen der Einbürge-
458 rung, die Entgegennahme und Weiterleitung der Einbürgerungsanträge, die Über-
459 nahme der Datenerhebungen bei den eigenen Ausländerbehörden sowie die Daten-
460 übermittlungen an die eigenen Ausländerbehörden und an die Meldebehörden sowie
461 die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden. Vor diesem Hintergrund entspräche
462 eine Kommunalisierung auch den Vorgaben nach dem Funktionalreformgrundsätze-

¹ Die Fallzahlen der Aufgabenwahrnehmung betragen bei der Stadt Eisenhüttenstadt im Zeitraum 2007 bis 2011 insgesamt null, bei der Stadt Schwedt (Oder) in den Jahren 2007 bis 2009 insgesamt fünf und in den Jahren 2010 und 2011 jeweils null.

463 gesetz. Darüber hinaus wird auch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die
464 Einbürgerung zunehmend als eine integrationsbezogene Aktion aufgefasst und ge-
465 rade auch insoweit Wert auf eine Einwohnerbetreuung "vor Ort" gelegt.

466 Die Enquete-Kommission hat sich auch mit der Frage nach dem Aufgabentypus aus-
467 einandergesetzt. Sie befürwortet eine Übertragung als Auftragsangelegenheit. Nach
468 dem Grundsatzpapier zur Funktionalreform, das von der Kommission am 15.02.2013
469 beschlossenen wurde, ist die Übertragung als Auftragsangelegenheit mit einem un-
470 eingeschränkten Weisungsrecht nur ausnahmsweise angezeigt. Vorliegend sprechen
471 gewichtige Gründe dafür, diesen Aufgabentyp zu wählen. Dies folgt zum Einen aus
472 der Besonderheit der staatlichen Aufgabe, in deren Wahrnehmung über die Zugehö-
473 rigkeit von Personen zum Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland abschließend
474 zu entscheiden ist und damit den Ursprung der Staatsgewalt betrifft (Artikel 20 Abs. 2
475 Satz 1 GG). Zum anderen müssen zu der rechtmäßigen Ausführung eine Vielzahl
476 von allgemeinen und grundsätzlichen Informationen – beispielweise zum Staatsan-
477 gehörigkeitsrecht und zu den tatsächlichen Verhältnissen des Verwaltungsvollzugs in
478 den Herkunftsländern der betroffenen Personen – in einem überdurchschnittlichen
479 Umfang verarbeitet werden. Bei den prognostizierten geringen Fallzahlen bei den
480 zukünftigen kommunalen Verwaltungsträgern (mit Ausnahme der Landeshauptstadt
481 Potsdam) ist deshalb absehbar, dass schon allein aus diesem Grund ein sachgemä-
482 ßes „Informationsmanagement“ bei den Landkreisen und kreisfreien Städten – es
483 wird von ca. 20 bis 40 Fällen insgesamt jährlich ausgegangen - zu einem unverhält-
484 nismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde.

485 Ferner ist eine uneingeschränkte wirksame Durchgriffsmöglichkeit des Landes auf
486 die Ausführung der Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit im Bund zur
487 Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Gesetzesvollzugs auch deshalb an-
488 gezeigt, weil an die unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung der statusrechtlichen Ent-
489 scheidungen auch dann, wenn sie rechtswidrig getroffen wurden, erhebliche Rechts-
490 folgen anknüpfen, die gegebenenfalls nicht mehr rückgängig gemacht werden kön-
491 nen. Zudem ist ein uneingeschränktes Weisungsrecht des Ministeriums des Innern in
492 Einzelfällen notwendig, in denen Sicherheitsbehörden Bedenken mitgeteilt haben,
493 die gegen eine Einbürgerung des Betroffenen sprechen.

494

495 **Zusammenfassung: Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 3 und 4:</i> Landkreise und kreisfreien Städte <i>Vorschlag 2:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 3 und 4:</i> bis zu „14+4“
als:	<i>Vorschlag 3 und 4:</i> Auftragsangelegenheit
Anmerkung:	<i>Vorschlag 4:</i> Die kommunalen Spitzenverbände befürworten seit längerem eine Kommunalisierung. <i>Vorschlag 2:</i> Derzeit schon in Umsetzung

496

497 **Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF)**

498 **13./14. Allgemeiner und Technischer Arbeitsschutz**

499 *Vorschlag 1:*

500 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der im Landesamt für
501 Arbeitsschutz (LAS) wahrgenommenen Aufgaben bei einem konsolidierten Szenario
502 ab „8+1“. Auf Landesebene sollten lediglich noch die fachliche Grundlagenarbeit mit
503 dem Schwerpunkt Brandenburger Besonderheiten und zentrale fachliche Planungs-
504 und Steuerungsaufgaben wahrgenommen werden. Alle „Durchführungstätigkeiten“,
505 Einzelfallbearbeitungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Kontrollen, Überwachungen,
506 Statistiken) und aktuell bereits dezentral bzw. regional wahrgenommenen Aufgaben
507 sollen auf die kommunale Ebene verlagert werden.

508 Im Bereich des Allgemeinen und Technischen Arbeitsschutzes werden unter ande-
509 rem Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt, die Einhaltung der Arbeitsschutzvor-
510 schriften in den Betrieben und an Arbeitsplätzen außerhalb von Betrieben überwacht,
511 unsichere technische Produkte vom Markt genommen sowie Beratungsaufgaben
512 wahrgenommen. Das LAS verfügt gegenwärtig über drei Regionalbereiche an fünf
513 Dienstsitzen.

514 Laut Personalbedarfsplanung 2018 waren im Landesamt für Arbeitsschutz 2012 172
515 Beschäftigte tätig. Bis 2018 soll die Zahl der Stellen auf 130 reduziert werden.

516 Prof. Bogumil kam zu der Einschätzung, dass eine Kommunalisierung nur bei dem
517 Szenario „5+1“ in Betracht kommt. Er verwies insbesondere darauf, dass die Bürger-
518 nähe im Bereich Arbeitsschutz keine besondere Relevanz habe, da nur jeder 700ste
519 Bürger jährlich einen Antrag an diese Behörde richtet. Allerdings erläutert Prof.
520 Bogumil auch, dass die Überwachungstätigkeit fast durchgängig aufsuchender Natur
521 ist. Dies spricht dafür, eine örtliche Anbindung zu realisieren, zumal gerade im Be-
522 reich des gesundheitlichen Arbeitsschutzes Querverbindungen zu den kommunalen
523 Gesundheitsämtern und der allgemeinen Gewerbeaufsicht gegeben sind. Die auch
524 von Prof. Bogumil attestierte hohe Fachlichkeit bedingt jedoch, dass nur ab einer
525 Zahl von „8+1“ eine ökonomisch vertretbare und fachlich sinnvolle Aufgabenübertra-
526 gung gesehen wird. Für technisch hoch spezialisierte Aufgaben sollte eine Konstruk-
527 tion gewählt werden, die sicherstellt, dass eine Aufgabenbündelung bei einem Auf-
528 gabenträger auf der kommunalen Ebene stattfindet.

529

530 *Vorschlag 2:*

531 Keine Kommunalisierung

532

533 *Vorschlag 3: k.A.*

534

535 *Vorschlag 4:*

536 Allgemeiner, medizinischer und sozialer Arbeitsschutz:

537 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte der allgemeine, medizinische und soziale
 538 Arbeitsschutz nicht kommunalisiert werden.

539 Eine Kommunalisierung führt für den Bürger lediglich zu einer kaum spürbaren Ver-
 540 besserung der Bürgernähe. Fachlich handelt es sich um eines der komplexesten
 541 Aufgabengebiete, so dass es bei einer Zersplitterung zu einem Auseinanderfallen
 542 des Leistungsniveaus und der Leistungsstandards zwischen den einzelnen kommu-
 543 nalen Einheiten kommt. Wirtschaftlich ist mit keinen Einsparungen zu rechnen. Es
 544 kann gegebenenfalls zu einer Kostensteigerung kommen. Außerdem besteht in die-
 545 sem Bereich die Gefahr der unbotmäßigen Politisierung. Deshalb sollte weiterhin ein
 546 ganzheitlicher Ansatz auf Landesebene verfolgt werden.

547 Technischer Arbeitsschutz sowie Strahlenschutz- und Produktsicherheit:

548 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte der technische Arbeitsschutz sowie die
 549 Strahlenschutz- und Produktsicherheit nicht kommunalisiert werden.

550 Eine Kommunalisierung führt für den Bürger lediglich zu einer kaum spürbaren Ver-
 551 besserung der Bürgernähe. Fachlich handelt es sich um eines der komplexesten
 552 Aufgabengebiete, so dass es bei einer Zersplitterung zu einem Auseinanderfallen
 553 des Leistungsniveaus und der Leistungsstandards zwischen den einzelnen kommu-
 554 nalen Einheiten kommt. Wirtschaftlich ist mit keinen Einsparungen zu rechnen. Es
 555 kann gegebenenfalls zu einer Kostensteigerung kommen. Außerdem besteht in die-
 556 sem Bereich die Gefahr der unbotmäßigen Politisierung. Deshalb sollte weiterhin ein
 557 ganzheitlicher Ansatz auf Landesebene verfolgt werden. Außerdem sollte über eine
 558 Kooperation mit dem Land Berlin nachgedacht werden.

559

560 **Zusammenfassung: Arbeitsschutzverwaltung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 2 und 4:</i> Keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 3:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Wei- sung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1:</i> Der Erhalt eines Weisungsrechts ist an- gezeigt, um insbesondere bezüglich besonderer tech- nischer Aspekte von Seiten des Landes auch künftig die neuen kommunalen Aufgabenträger bei ihrer Auf- gabenerfüllung unterstützen zu können. Die Enquete- Kommission sieht Weisungen insoweit auch positiv im Hinblick auf einen rechtssicheren Umgang mit Vor- schriften an.

561

562 **15. Strahlenschutz- und Produktsicherheit**

563 *Vorschlag 1, 2 und 4: k.A.*

564 *Vorschlag 3:*

565 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte der technische Arbeitsschutz (s. Nr. 13)
566 sowie die Strahlenschutz- und Produktsicherheit nicht kommunalisiert werden.

567 Eine Kommunalisierung führt für den Bürger lediglich zu einer kaum spürbaren Ver-
568 besserung der Bürgernähe. Fachlich handelt es sich um eines der komplexesten
569 Aufgabengebiete, so dass es bei einer Zersplitterung zu einem Auseinanderfallen
570 des Leistungsniveaus und der Leistungsstandards zwischen den einzelnen kommu-
571 nalen Einheiten kommt. Wirtschaftlich ist mit keinen Einsparungen zu rechnen. Es
572 kann gegebenenfalls zu einer Kostensteigerung kommen. Außerdem besteht in die-
573 sem Bereich die Gefahr der unbotmäßigen Politisierung. Deshalb sollte weiterhin ein
574 ganzheitlicher Ansatz auf Landesebene verfolgt werden. Außerdem sollte über eine
575 Kooperation mit dem Land Berlin nachgedacht werden.

576

577 **Zusammenfassung: Strahlenschutz- und Produktsicherheit**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2, und 4: k.A.</i> <i>Vorschlag 3: Keine Kommunalisierung</i>
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

578

579 **16-19 Aufgaben des Landesamtes für Arbeit, Soziales und Versorgung**

580 *Vorschlag 2:*

581 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der im Landesamt für
582 Arbeit, Soziales und Versorgung (LASV) wahrgenommenen Aufgaben bei einem
583 konsolidierten Szenario ab „8+1“. Auf Landesebene sollten lediglich noch die fachli-
584 che Grundlagenarbeit mit dem Schwerpunkt Brandenburger Besonderheiten und
585 zentrale fachliche Planungs- und Steuerungsaufgaben wahrgenommen werden. Alle
586 „Durchführungstätigkeiten“, Einzelfallbearbeitungen (Genehmigungen, Erlaubnisse,
587 Kontrollen, Überwachungen, Statistiken) und aktuell bereits dezentral bzw. regional
588 wahrgenommenen Aufgaben sollen auf die kommunale Ebene verlagert werden.

589 Im Einzelnen wird der Vorschlag wie folgt begründet:

590

591 **16. Schwerbehindertenrecht und Opferfürsorge**

592 *Vorschlag 1:*

593 Kommunalisierung der Bereiche Feststellung der Behinderung und von Nachteils-
594 ausgleichen, Ausstellung von Ausweisen auf Landkreise und kreisfreie Städte (7 bis
595 10 Kreise + Potsdam) als Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Keine Kommunalisie-
596 rung der übrigen Bereiche.

597

598 *Vorschlag 2:*

599 Laut Personalbedarfsplanung verfügte die Versorgungsverwaltung 2012 über 276
600 Stellen an drei Standorten im Land. Bis 2018 soll eine Rückführung auf 239 Stellen
601 erfolgen.

602 Für den Arbeitsbereich Schwerbehindertenrecht (Feststellung von Behinderungen
603 und Nachteilsausgleichen sowie die Ausstellung der Schwerbehindertenausweise)
604 schlägt auch der Gutachter eine Kommunalisierung bei einem konsolidierten Szena-
605 rio ab „8+1“ vor. Prof. Bogumil hat aber eine Kommunalisierung der übrigen Sozial-
606 und Versorgungsverwaltung aufgrund geringer Fallzahlen und komplexer Sachver-
607 halte abgelehnt.

608 Die Enquete-Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Kommunalisie-
609 rung der Aufgaben:

- 610 • Regelung der staatlichen Versorgung von Kriegsoffizieren und Personenschäden
611 aus Folgen des Zweiten Weltkrieges und Nebengesetzen nach dem Bundes-
612 versorgungsgesetz
- 613 • Regelung der staatlichen Entschädigung aufgrund von Gesundheitsschädi-
614 gung oder Tod, wenn es sich dabei um ein besonderes Opfer für die staatliche
615 Gemeinschaft handelt (Soziales Entschädigungsrecht)
- 616 • Bearbeitung von Leistungen für erwerbsfähige schwerbehinderte Menschen
617 (Beratungs- und Unterstützungsangelegenheiten für Arbeitnehmer, Arbeitge-
618 ber und Betriebsräte, Bewilligung von finanziellen Hilfen, Arbeitsplatzanpas-
619 sungen)

620 möglich ist.

621 Der Aufgabenbereich erfordert mit Blick auf den Gegenstand der staatlichen Leistung
622 („unmittelbare“ Sozialleistungen) und die Adressaten im besonderen Maße Kunden-
623 nähe und örtliche Präsenz. In anderen Bundesländern ist eine vollständige Kommu-
624 nalisierung der Sozial- und Versorgungsverwaltung bereits erfolgt. In Brandenburg
625 sind bisher schon komplexe Aufgaben aus dem Versorgungsbereich (Eingliede-
626 rungshilfe) kommunalisiert, so dass aus Sicht der Enquete-Kommission auch der üb-
627 rige Bereich der Sozial- und Versorgungsverwaltung kommunalisierungsfähig ist.

628

629 *Vorschlag 3:*

630 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung des Schwerbehinderten-
631 rechts und der Opferfürsorge auf die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige
632 Selbstverwaltungsangelegenheit.

633 Mit der Kommunalisierung entsteht mehr Bürgernähe durch örtliche Präsenz und
 634 Kundennähe. Komplexe Aufgaben aus dem Versorgungsbereich (z. B. die Eingliede-
 635 rungshilfe) sind bereits auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Fachlich ist eine
 636 Kommunalisierung auch zu befürworten, weil die Aufgaben eine geringe Komplexität
 637 aufweisen und in automatisierten Massenverfahren bearbeitet werden können.

638

639 *Vorschlag 4: k.A.*

640

641 **Zusammenfassung: Schwerbehindertenrecht und Opferfürsorge**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Nur Feststellung der Behinderung und von Nachteilsausgleichen, Ausstellung von Ausweisen auf Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 2 und 3:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 4: k.A.</i>
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> 7 bis 10 + Potsdam <i>Vorschlag 2:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1, 2 und 3:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 2:</i> Der Erhalt einer Sonderaufsicht, die mittels Weisungen auf die Aufgabenerledigung inhaltlich Einfluss nehmen kann, ist nicht notwendig, da die inhaltlichen Gestaltungsspielräume wegen der bundesrechtlichen Ausgestaltung des Aufgabenbereichs gering sind.

642

643 **17./18. Aufsicht über unterstützende Wohnformen/Anerkennung niedrigschwelliger**
644 **Betreuungsangebote nach § 45 SGB XI**

645 *Vorschlag 1:*

646 Keine Kommunalisierung

647

648 *Vorschlag 2:*

649 Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen berät Einrichtungen und sonstige unter-
650 stützende Wohnformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behin-
651 derungen, deren Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige und achtet auf die Ein-
652 haltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Leistungsanbieter. Bei der Aner-
653 kennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten geht es um die Bewilligung
654 finanzieller Unterstützung von Pflegebedürftigen für die Inanspruchnahme von Ta-
655 ges-, Nacht oder Kurzzeitpflege und von besonderen Angeboten der zugelassenen
656 Pflegedienste im Bereich der allgemeinen Anleitung und Betreuung. Diese Aufgaben
657 werden im LASV an drei Standorten von aktuell 24 Beschäftigten wahrgenommen.

658 Der Gutachter hat eine Kommunalisierung aufgrund dann nicht auszuschließender
659 enger Verflechtungen zwischen Leistungsträger (Kommune) und Leistungsanbieter
660 (Betreiber) abgelehnt.

661 Die Enquete-Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Kommunalisie-
662 rung mit Blick auf die Situation in anderen Bundesländern möglich ist. Dort hat eine
663 Kommunalisierung der Aufsichtstätigkeit bereits stattgefunden. In Niedersachsen gilt
664 dies z.B. für alle Einrichtungen, für die Versorgungsverträge gemäß § 72 SGB XI
665 zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen abgeschlossen sind. Eine Über-
666 prüfung der vertraglichen Standardabsicherung erfolgt dort auch von den Pflegekas-
667 sen. Interessenskollisionen und politische oder wirtschaftliche Abhängigkeitsverhält-
668 nisse könnten demnach auch bei einer Kommunalisierung begrenzt werden. Für eine
669 Aufgabenkommunalisierung spricht auch die bereits im LASV praktizierte dezentrale
670 Lösung.

671

672 *Vorschlag 3:*

673 Aufsicht über unterstützende Wohnformen:

674 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte die Aufsicht für unterstützende Wohnfor-
675 men aus fachlichen und politischen Gründen nicht kommunalisiert werden, um eine
676 zu enge Verflechtung zwischen den Leistungsträgern (den Kommunen) und den
677 Leistungsanbietern (den Angebotsbetreibern) zu vermeiden.

678 Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 SGB XI:

679 Die Enquete-Kommission empfiehlt wegen des geringen Personalaufwandes mit ei-
680 ner VZE eine Kommunalisierung der Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsan-
681 gebote auf die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsan-
682 gelegenheit.

683 *Vorschlag : k.A.*

684 **Zusammenfassung: Aufsicht über unterstützende Wohnformen/Anerkennung**
685 **niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 SGB XI**

Aufgabenübertragung auf:	<p><i>Vorschlag 1:</i> Keine Kommunalisierung</p> <p><i>Vorschlag 2:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p> <p><i>Vorschlag 3:</i> Aufsicht über unterstützende Wohnformen – keine Kommunalisierung / Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 SGB XI – Landkreise und kreisfreie Städte</p> <p><i>Vorschlag 4:</i> k.A.</p>
bei:	<i>Vorschlag 2:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<p><i>Vorschlag 2:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung</p> <p><i>Vorschlag 3:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit</p>
Anmerkung:	<i>Vorschlag 2:</i> Der Erhalt einer Sonderaufsicht durch das Land ist im Hinblick auf diesen sensiblen Aufgabenbereich sinnvoll.

686

687 **19. Erstattung von speziellen Sozialleistungen**

688 *Vorschlag 2:*

689 Keine Kommunalisierung

690

691 *Vorschlag 2:*

692 Am LASV-Standort Cottbus erfolgt eine Bearbeitung von Angelegenheiten des Lan-
693 despflegegeldgesetzes und von Erstattungsleistungen bei Fahrgeldausfällen des
694 ÖPNV durch die unentgeltliche Förderung. Nach Angaben des MASF üben aktuell 7
695 Beschäftigte die Wahrnehmung beider Aufgaben aus.

696 Der Gutachter hält eine Kommunalisierung aufgrund des geringen Personalbestan-
697 des und der dann kaum vorhandenen Möglichkeiten der politischen Steuerung oder
698 Gestaltung der Verfahren für nicht sinnvoll.

699 Die Enquete-Kommission ist jedoch der Auffassung, dass aufgrund der bereits auf
700 Kreisebene vorgenommenen Erstattungsleistungen für die Schülerbeförderung Sy-
701nergieeffekte möglich wären. Bei den hier diskutierten speziellen Sozialleistungen
702 handelt es sich auch um eine Nebenaufgabe, die in einem Gesamtpaket mit den
703 Aufsichtsaufgaben über unterstützende Wohnformen verlagerbar wäre.

704

705

706 *Vorschlag 3:*

707 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollten die Angelegenheiten des Landespflege-
708 gesetzes und die Erstattung von Fahrgeldausfällen des ÖPNV durch die unentgeltli-
709 che Beförderung von behinderten Menschen nicht kommunalisiert werden.

710 Fachlich wäre wegen der geringen Fallzahlen eine Zersplitterung der 7 VZE in Bruch-
711 teile von Stellenanteilen kritisch zu betrachten. Wirtschaftlich würden daraus auch
712 keine Vorteile erwachsen.

713

714 *Vorschlag 4: k.A.*

715

716 **Zusammenfassung: Erstattung von speziellen Sozialleistungen**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 3:</i> Keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 2:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 4:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 2:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 2:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 2:</i> Eine fachliche Sonderaufsicht neben der allgemeinen Rechtsaufsicht des Landes erscheint als entbehrlich.

717

718

719 **20. Fördermittelvergabe (Regionalbudgets)**

720 *Vorschlag 1, 2 und 4: k.A.*

721

722 *Vorschlag 3:*

723 Die Enquete-Kommission empfiehlt im Rahmen der Fördermittelvergabe (Regional-
724 budgets) des MASFF, den Landkreisen und kreisfreien Städten einen größeren Ge-
725 staltungsspielraum einzuräumen.

726

727 **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten**

728 **21. Gewerberecht**

729

730 *(Als Teilbereich des Gewerberechts sind Schornsteinfegerangelegenheiten und Ge-*
731 *werbeanmeldungen als Vorschlag zur Kommunalisierung eingegangen)*

732

733 **22. Schornsteinfegerangelegenheiten**

734 *Vorschlag 1:*

735 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung bei einem konsolidierten
736 Szenario ab „8+1“.

737 In Deutschland galt bis zum 31. Dezember 2012 das sogenannte Kehrmonopol (Ge-
738 bietsmonopol des Staates) und legte fest, dass Hauseigentümer die gesetzlich vor-
739 geschriebenen Tätigkeiten (Kehrungen, Überprüfungen, Messungen, Begutachtun-
740 gen) nur durch den jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeister durchführen lassen
741 durften. Kehrmonopol, Kehrpflicht, Gebietsmonopol der Bezirksschornsteinfeger und
742 Gebührenhöhe waren umstritten.

743 Seit dem 1. Januar 2013 besteht die Möglichkeit für Haus- und Wohnungseigentümer
744 in Deutschland sich für bestimmte Tätigkeiten (Überprüfungs-, Kehr- und Messarbei-
745 ten) einen anderen eingetragenen Schornsteinfegerbetrieb auszusuchen, der für die-
746 se Tätigkeiten auch nicht mehr an die Gebührenordnung gebunden ist. Die Abnahme
747 von neu errichteten Feuerstätten und Schornsteinen, das Führen und Verwalten ei-
748 nes Kehrbuches (mit dem Verzeichnis aller Feuerstätten), die sog. Feuerstätten-
749 schau, die ca. alle 3,5 Jahre stattfindet, und das Ausstellen eines sog. Feuerstätten-
750 bescheids, in welchem alle in dem jeweiligen Haus vorgeschriebenen Überprüfungs-,
751 Kehr- und Messarbeiten aufgeführt werden, obliegt aber weiterhin dem für den Bezirk
752 zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister und unterliegt einer
753 festen Gebührenordnung. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird dabei
754 als öffentlich beliehener Handwerker im Auftrag des Staates tätig. Er erhält seinen
755 Bezirk von der Behörde für 7 Jahre und muss sich danach einem Wiederbewer-
756 bungsverfahren unterziehen.

757 Für die Bestellung und Aufhebung der Bestellung von bevollmächtigten Schornstein-
758 fegern sowie die Einrichtung von Kehrbezirken ist nach der Verordnung über die Zu-
759 ständigkeiten im Schornsteinfegerwesen das Wirtschaftsministerium selbst zustän-
760 dig. Es werden in diesem Bereich weniger als 5 Beschäftigte eingesetzt. Die Fallzah-
761 len sind nach Angaben des MWE eher gering.

762 Da auf kommunaler Ebene bereits die Gewerbebehörden über entsprechende Ver-
763 waltungskompetenzen verfügen, ist eine Übertragung des Aufgabenfeldes bei den
764 konsolidierten Szenarien sach- und fachgerecht. Auch die Liberalisierung des
765 Schornsteinfegerrechts spricht für eine Kommunalisierung, da die Einrichtung von
766 Schornsteinfegerbezirken, die Bestellung und Aufhebung der Bestellung von Schorn-
767 steinfegern an Bedeutung verliert. Schließlich gibt es im weiteren Sinne auch einen
768 fachlichen Zusammenhang zu den Aufgaben des Brandschutzes.

769 *Vorschlag 2:*

770 Kommunalisierung auf Landkreise und kreisfreie Städte (8+1) als Pflichtaufgabe
771 zur Erfüllung nach Weisung.

772

773 *Vorschlag 3:*

774 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der Schornsteinfeger-
775 angelegenheiten auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Er-
776 füllung nach Weisung.

777 Eine Verlagerung der Bestellung der Schornsteinfeger auf LK-Ebene ist sinnvoll, da
778 die fachliche Verwaltungskompetenz schon jetzt bei den Gewerbebeamten vorhanden
779 ist.

780

781 *Vorschlag 4: k.A.*

782

783 **Zusammenfassung: Schornsteinfegerangelegenheiten**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 3:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 4:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1 und 2:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1, 2 und 3:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1:</i> Ein staatliches Weisungsrecht kann sicherstellen, dass die Aufgabe – gerade im Hinblick auf den Zuschnitt von Bezirken – auch künftig nach gleichen Maßstäben erfolgt.

784

785

786

787 **23. Gewerbeanmeldungen an die zuständigen Kammern als Beliehene**

788 *Vorschlag 1, 2 und 4: k.A.*

789

790 *Vorschlag 3:*

791 Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass der Gewerbetreibende seine Gewerbe-
792 anmeldungen direkt an die zuständigen Kammern als Beliehene richtet, die dann die
793 entsprechenden Informationen an die Gewerbeämter weiterreichen.

794 So ist gewährleistet, dass die Existenzgründer von Beginn an durch die richtige
795 Kammer mit den fachlichen Erfahrungen beraten werden.

796 **Zusammenfassung: Gewerbeanmeldungen an die zuständigen Kammern als**
797 **Beliehene**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 3: k.A.</i> <i>Vorschlag 3: Kammern</i>
bei:	-/-
als:	<i>Vorschlag 3: Beliehene</i>
Anmerkung:	-/-

798

799

800

801 **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

802 **24. Denkmalpflege**

803 *Vorschlag 1:* k.A.

804

805 *Vorschlag 2:*

806 Keine Kommunalisierung

807

808 *Vorschlag 3:*

809 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine weitere Aufgabenkommunalisierung bei ei-
810 nem konsolidierten Szenario ab „8+1“. Auch beim BLDAM sollte dem Grundsatz ge-
811 folgt werden, jegliche Einzelfallbearbeitung auf die kommunale Ebene zu übertragen.
812 Auf Landesebene sollte lediglich noch die fachliche Rahmensetzung verbleiben. Aus
813 Sicht der Enquete-Kommission ist der Betrieb des Archäologischen Landesmuseums
814 keine Aufgabe, die in der unmittelbaren Landesverwaltung wahrgenommen werden
815 sollte.

816 Das BLDAM hat als Denkmalfachbehörde die Aufgabe, die Denkmaleigenschaft fest-
817 zustellen, den Denkmalbestand systematisch zu erfassen, Denkmäler zu erforschen,
818 eine landesweit fachliche Beratung zu gewährleisten sowie Gutachten und Stellung-
819 nahmen in allen Denkmalangelegenheiten zu erarbeiten. Darüber hinaus muss das
820 BLDAM grundsätzlich zu allen beabsichtigten Entscheidungen der unteren Denkmal-
821 schutzbehörden das Benehmen herstellen. Im BLDAM sind für diese Aufgaben aktu-
822 ell 53 Beschäftigte zuständig.

823 Der Gutachter rät von einer Kommunalisierung des Aufgabenbereichs „Erforschung
824 von Denkmälern“ aufgrund fehlender Beispiele in anderen Bundesländern ab. Bei
825 einer Kommunalisierung der Aufgabenbereiche „Feststellung der Denkmaleigen-
826 schaft“ und „Fachliche Beratung“ drohe ein Verlust der vorhandenen Spezialkennt-
827 nisse.

828 Die Enquete-Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass insbesondere die Be-
829 nehmensherstellung aufgrund der vor Ort vorhandenen Fach- und Detailkenntnisse
830 nicht mehr erforderlich ist. Bereits jetzt gibt es in den Landkreisen und kreisfreien
831 Städten Untere Denkmalschutzbehörden, die über entsprechende Spezialkenntnisse
832 verfügen. Die systematische Erfassung von Denkmälern wurde in der Vergangenheit
833 bereits auf Kreisebene erledigt und könnte bei konsolidierten Szenarien (5+1, 8+1)
834 auch wieder auf die Kreisebene verlagert werden (Fachkenntnisse sind vor Ort vor-
835 handen, Synergieeffekte wahrscheinlich). Auch die Aufgaben „Feststellung der
836 Denkmaleigenschaft“ und „fachliche Beratung“ können bei den konsolidierten Szena-
837 rien ausschließlich auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

838 Die Enquete-Kommission sieht die künftig zuständigen kreislichen Verwaltungsträger
839 in der Verantwortung, ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Anlässlich der
840 Aufgabenübertragung sollten dementsprechend Qualifizierungsanforderungen ge-
841 setzlich verankert werden.

842 Schließlich sieht die Enquete-Kommission auch eine weitergehende Aufgabenüber-
 843 tragungsmöglichkeit auf die gemeindliche Ebene für den Fall, dass dort leistungs-
 844 starke, größere Verwaltungsträger vorhanden sind. Auf die entsprechenden Ausführ-
 845 rungen in dem Abschnitt „interkommunale Funktionalreform“ wird verwiesen.

846 Die Enquete-Kommission regt an, bezüglich des Archäologischen Landesmuseums
 847 im Paulikloster in Brandenburg a.d.H. neue Träger- und Finanzierungsstrukturen un-
 848 ter Beteiligung der Stadt Brandenburg a.d.H. zu entwickeln, die einerseits der lan-
 849 desweiten Bedeutung des Museums gerecht werden und andererseits der Stadt
 850 Brandenburg a.d.H. Steuerungsmöglichkeiten eröffnen. Alternativ sollte eine gemein-
 851 same Aufgabenwahrnehmung mit Berlin geprüft werden.

852

853 *Vorschlag 4:*

854 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte die Denkmalpflege nicht kommunalisiert
 855 werden.

856 Bei der Erforschung von Denkmälern bestehen fachliche und wirtschaftliche Beden-
 857 ken. Außerdem gibt es keine Beispiele in anderen Bundesländern. Bei der Feststel-
 858 lung der Denkmaleigenschaft und der fachlichen Bratung müssen bestimmte Stan-
 859 dards und rechtssichere Zustände hinsichtlich der Denkmalqualifizierung landesweit
 860 sichergestellt werden. Aus fachlicher Sicht ist mit dem Verlust von Fachwissen zu
 861 rechnen. Ob wirtschaftliche Synergieeffekte durch eine Verlagerung auf die Kommu-
 862 nalebene entstehen, ist zweifelhaft.

863

864 **Zusammenfassung: Denkmalpflege**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> k.A. <i>Vorschlag 3:</i> Landkreise und kreisfreie Städte (und ggf. gemeindliche Ebene) <i>Vorschlag 2 und 4:</i> Keine Kommunalisierung
bei:	<i>Vorschlag 3:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 3:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 3:</i> Wird sichergestellt, dass die neuen Aufgabenträger über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen, ist eine Sonderaufsicht mit Weisungsbefugnissen aus Sicht der Enquete-Kommission entbehrlich.

865

866

867 **25. Theodor-Fontane-Archiv**

868 *(keine weiteren Vorschläge eingegangen)*

869

870 **26. Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken**

871 *Vorschlag 1:*

872 Keine Kommunalisierung

873

874 *Vorschlag 2:*

875 Die Enquete-Kommission geht davon aus, dass die Aufgabe auf Landesebene weg-
876 fallen kann. Soweit die kommunalen Verwaltungsträger ein Fortbestehen der Landes-
877 fachstelle für sachgerecht halten, sollte hierfür eine neue Trägerform gefunden wer-
878 den.

879 Die Landesfachstelle leitet und koordiniert den Verbund der Öffentlichen Bibliotheken
880 im Land Brandenburg (VÖB). Die Grundtätigkeit der Landesfachstelle ist die Bera-
881 tung zu allen archivischen und bibliothekarischen Fachfragen in vielfältiger Form. Die
882 Beratungstätigkeit erfolgt in Form von Erarbeitung von Konzepten (Entwicklungskon-
883 zepte, Projektkonzepte, Strategieplanungen, Gutachten), Einzelberatungen, Fachin-
884 formation und durch Fortbildung (Veranstaltungen, Handreichungen). Zuständig ist
885 zurzeit das Brandenburgische Landeshauptarchiv, das hierfür 6 VZE in Anspruch
886 nimmt. Adressaten der Aufgabe sind Land, Kreise, Kommunen, Öffentliche Bibliotheken,
887 öffentliche und private Archive.

888 Es handelt sich um eine freiwillige Landesaufgabe, die wegen des kulturpolitischen
889 Interesses in allen Bundesländern wahrgenommen wird, allerdings in sehr unter-
890 schiedlicher Trägerschaft. Der Zweck der Aufgabe erfordert eine zentrale Bearbei-
891 tung, daher kommt eine Kommunalisierung nicht in Betracht. In Schleswig-Holstein
892 und Niedersachsen sind gemeinnützige Vereine mit dieser Aufgabe betraut, in ande-
893 ren Ländern Landeseinrichtungen, in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen
894 sind die Fachstellen Einrichtungen der Regierungspräsidien.

895 Es ist nicht erforderlich, die Aufgabe in der unmittelbaren Landesverwaltung wahrzu-
896 nehmen. Eine Übernahme der organisatorischen und inhaltlichen Verantwortung
897 durch die kommunalen Verwaltungsträger böte den Vorteil, dass sie selbst auf den
898 Umfang und den Inhalt der Aufgabenerledigung unmittelbar Einfluss nehmen können
899 (Stichwort: Stärkung des kommunalen Selbstorganisationsrechts bei freiwilligen Auf-
900 gaben). Die Enquete-Kommission vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass den
901 Kommunen die bisher vom Land eingesetzten Finanzmittel anlässlich einer Aufga-
902 benübertragung zur Verfügung gestellt werden sollten, selbst wenn hier - wegen des
903 freiwilligen Charakters der Aufgabe - das verfassungsrechtlich verankerte Konnexi-
904 tätsprinzip nicht greifen würde.

905

906 *Vorschlag 3 und 4: k.A.*

907

908 **Zusammenfassung: Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 2:</i> Aufgabe kann ggf. wegfallen, falls die kommunalen Verwaltungsträger ein Fortbestehen der Landesfachstelle für sachgerecht halten, sollte hierfür eine neue Trägerform gefunden werden (siehe oben) <i>Vorschlag 3 und 4:</i> k.A.
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

909

910

911 **27. Kulturpflege und Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus**

912 *(keine weiteren Vorschläge eingegangen)*

Sperrfrist: 19. April 2013

913 **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)**

914 **28. Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

915 *Vorschlag 1:* k.A.

916

917 *Vorschlag 2:*

918 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung bei einem konsolidierten
919 Szenario ab „8+1“.

920 Im Landesjugendamt sind etwa 15 Beschäftigte für die Aufsicht über Einrichtungen
921 der Kinder- und Jugendhilfe und die Beratung im laufenden Betrieb sowie die Ertei-
922 lung von Betriebserlaubnissen gem. § 45 i.V.m. § 85 Abs. 2 SGB VIII – Kinder- und
923 Jugendhilfe zuständig, so die Angaben des zuständigen Ministeriums im Rahmen der
924 Aufgabenerfassung für die Enquete-Kommission.

925 Der Gutachter spricht sich zur Wahrung einheitlicher Standards und aufgrund nicht
926 auszuschließender enger Verflechtungen zwischen Leistungsträger (Kommune) und
927 Leistungsanbieter (Betreiber) gegen eine Kommunalisierung der Aufsichtsfunktion
928 aus. Darüber hinaus wäre eine Kommunalisierung auch rechtlich ausgeschlossen.
929 Unklar sei, ob eine Übertragung als staatliche Aufgabe im Wege der Organleihe
930 möglich wäre.

931 Die Enquete-Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Kommunalisie-
932 rung mit Blick auf die Situation in anderen Bundesländern möglich ist. Analog zur
933 Aufsicht über die unterstützenden Wohnformen (vgl. 3.1.3) sind auch andere Organi-
934 sationen in der Lage, eine fachlich kompetente Aufsicht wahrzunehmen, landesweit
935 einheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen und Interessenskollisionen zu vermei-
936 den (z.B. Landeswohlfahrtsverbände oder Bildung einer Kommission von Vertreterin-
937 nen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Träger
938 der freien Jugendhilfe). Bei entsprechend konsolidierten Szenarien wäre eine einheit-
939 liche Aufsichtsfunktion auch weiterhin gewährleistet.

940

941 *Vorschlag 3:*

942 Keine Kommunalisierung

943

944 *Vorschlag 4:*

945 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte die Aufsicht über die Einrichtungen der
946 Kinder- und Jugendhilfe nicht kommunalisiert werden.

947 Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII besteht eine rechtliche Sperre. Der überörtliche
948 Träger ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von
949 Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a SGB VIII). Für den örtli-
950 chen Bereich können gemäß § 85 Abs. 3 SGB VIII die Aufgaben nach Absatz 2
951 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden. Die Nr. 6
952 ist davon nicht erfasst. Aus fachlicher Sicht kann die Homogenität der erbrachten

953 Leistungen in diesem Bereich durch einheitliche Standards besser auf staatlicher
954 Ebene durchgesetzt werden. Auch können so politische und wirtschaftliche Abhän-
955 gigkeitsverhältnisse besser begrenzt und zu enge Verflechtungen zwischen Leis-
956 tungsträgern (den Kommunen) und Leistungsanbietern (den Angebotsbetreibern)
957 vermieden werden.

958

959 **Zusammenfassung: Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> k.A. <i>Vorschlag 2:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 3 und 4:</i> Keine Kommunalisierung
bei:	<i>Vorschlag 2:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 2:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Wei- sung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 2:</i> Zur Sicherung einheitlicher Standards und der übergreifenden politischen Verantwortung sollte eine Sonderaufsicht vorgesehen werden.

960

961

962 **29. Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe**

963 *Vorschlag 1:*

964 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung bei einem konsolidierten
965 Szenario ab „8+1“.

966 Das Landesjugendamt berät fachlich und unterstützt die freien Träger der Jugendhil-
967 fe und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in schwierigen Rechtsfragen.
968 Zudem obliegen dem Landesjugendamt neben der Beratung und der bereits oben
969 angesprochen Aufsicht über Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eine Reihe weite-
970 rer Aufgaben für den überörtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Land Brandenburg.

971 Der Gutachter schließt eine Kommunalisierung aus rechtlichen Gründen und auf-
972 grund nicht auszuschließender enger Verflechtungen zwischen Leistungsträger
973 (Kommune) und Leistungsanbieter (Betreiber) aus. Der Gutachter hat aber insoweit
974 übersehen, dass § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII nur die Beratung der örtlichen Träger der
975 Kinder- und Jugendhilfe durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe betrifft. Eine
976 Beratung der freien Träger durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe ist zum Beispiel
977 rechtlich nicht ausgeschlossen.

978 Unbeschadet dieser Rechtsfrage nimmt die Enquete-Kommission das Argument des
979 Gutachters ernst, dass eine weitere Übertragung von Aufgaben des überörtlichen
980 Trägers der Jugendhilfe auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu Interessenkonflik-
981 ten führen kann. Allerdings sollte die in diesem Zusammenhang notwendige Prüfung
982 nicht pauschal erfolgen, sondern vom Gedanken getragen sein, eine möglichst orts-
983 nahe Aufgabenerledigung zu verwirklichen. Ziel muss es sein, von der Öffnungsklau-
984 sel in § 85 Abs. 3 SGB VIII umfangreich Gebrauch zu machen. § 85 Abs. 3 SGB VIII
985 sieht vor, dass weitergehende Aufgaben den örtlichen Trägern der Jugendhilfe über-
986 tragen werden können. Hierfür spricht auch, dass die Landesregierung plant, das
987 Landesjugendamt ins Ministerium zu integrieren.

988 Vor diesem Hintergrund unterstellt die Enquete-Kommission, dass wesentliche weite-
989 re Aufgaben aus dem bisherigen Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers
990 der Jugendhilfe auf die örtlichen Träger bei einem konsolidierten Modell ab “8+1“ ver-
991 lagert werden können.

992

993 *Vorschlag 2:*

994 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollten die Aufgaben des Trägers der überörtli-
995 chen Jugendhilfe nicht kommunalisiert werden.

996

997 *Vorschlag 3:*

998 Keine Kommunalisierung

999

1000 *Vorschlag 4:* k.A.

1001 Gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII besteht für einige Aufgabenteile eine rechtliche Sperre.
 1002 Für den örtlichen Bereich können gemäß § 85 Abs. 3 SGB VIII die Aufgaben nach
 1003 Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.
 1004 Eine Teilkommunalisierung würde zu einer aus fachlicher Sicht nicht anzuratenden
 1005 Aufgabenzersplitterung führen. Aus fachlicher Sicht kann die Homogenität der er-
 1006 brachten Leistungen in diesem Bereich durch einheitliche Standards besser auf
 1007 staatlicher Ebene durchgesetzt werden. Auch können so politische und wirtschaftli-
 1008 che Abhängigkeitsverhältnisse besser begrenzt und zu enge Verflechtungen zwi-
 1009 schen Leistungsträgern (den Kommunen) und Leistungsanbietern (den Angebotsbe-
 1010 treibern) vermieden werden.

1011

1012 **Zusammenfassung: Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 2 und 3:</i> Keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 4:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Wei- sung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1:</i> Da hier von einer bundesrechtlich vorge- sehenen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, sollte eine Sonderaufsicht des Landes erhalten blei- ben, die mittels Weisungen genereller Art eine fachli- che Gesamtsteuerung ermöglicht.

1013

1014

1015 **30. Schulaufsicht**

1016 *Vorschlag 1:*

1017 Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Aufgaben weiterhin zentral auf Landesebene
1018 wahrzunehmen.

1019 Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich auf Schulen in öffentlicher und freier Trä-
1020 gerschaft. Sie umfasst insbesondere die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das
1021 sonstige pädagogische Personal.

1022 Diese Aufgaben werden zurzeit im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ)
1023 und durch die sechs staatlichen Schulämter verrichtet. Alle sechs Schulämter verfü-
1024 gen über eine ähnliche Binnenstruktur. Es gibt jeweils einen Verwaltungs- und einen
1025 schulfachlichen Bereich. Die Landesregierung plant gegenwärtig, die sechs Schuläm-
1026 ter in eine Landesschulagentur mit Hauptsitz in Potsdam und vier Außenstellen um-
1027 zuwandeln.

1028 Der Gutachter Prof. Bogumil rät von einer Kommunalisierung ab. Auch die Enquete-
1029 Kommission sieht es als problematisch an, wenn eine Verwaltung der im Landes-
1030 dienst stehenden Lehrer durch die kreislichen Behörden erfolgt. Es können administ-
1031 rative und politische Konflikte sowie Reibungsverluste auftreten, die demografische
1032 Entwicklung dürfte die Problematik noch verschärfen. Gerade diese Probleme waren
1033 ein Grund dafür, weshalb im Jahr 2002 die vormals bestehenden 18 Schulämter auf
1034 der kreislichen Ebene in sechs staatliche Schulämter gebündelt worden waren.

1035

1036 *Vorschlag 2:*

1037 Keine Kommunalisierung

1038

1039 *Vorschlag 3:*

1040 Im Bereich der Schulaufsicht wird weiteres Potential für die Kommunalisierung gese-
1041 hen, daher wird vorgeschlagen, die untere Schulaufsicht auf die kreisliche Ebene zu
1042 verlagern.

1043 Eine wirksame Schulaufsicht muss tief in die vor Ort laufenden Prozesse eingebun-
1044 den sein, um sowohl der Aufsichtspflicht gerecht werden zu können als auch mit Be-
1045 ratung und Unterstützung die Qualitätsentwicklung fördern zu können. Dazu sollten
1046 Schulräte die Möglichkeit haben diese Aufgabe nah an den Schulen und in enger
1047 Abstimmungen mit den Schulträgern umzusetzen.

1048 Die Zusammenführung der Aufgaben der Schulaufsicht und der Schulträgerschaft auf
1049 der Kreisebene ermöglicht eine schulnahe und effiziente Aufgabenwahrnehmung, die
1050 besser und schneller auf die Probleme vor Ort reagieren kann.

1051

1052 *Vorschlag 4:*

1053 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte die Schulaufsicht nicht kommunalisiert
1054 werden.

1055 Dafür spricht insbesondere, dass die Kommunalisierung in Baden-Württemberg wie-
1056 der rückgängig gemacht worden ist. Gründe dafür waren die Zersplitterung der
1057 Schulaufsicht in zu kleine Einheiten, ein Rückgang der Aufsichtstätigkeit sowie ein
1058 Qualitätsverlust durch einzelne Eingriffe von Landräten und Dezernenten in die Fach-
1059 lichkeit der Schulverwaltung. Darüber hinaus ist die Übertragung der Schulaufsicht
1060 als Selbstverwaltungsaufgabe auf die kommunale Ebene sowohl bundes- als auch
1061 landesverfassungsrechtlich unzulässig. Nach den grundgesetzlichen und landesver-
1062 fassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 7 Abs. 1 GG, 30 Abs. 2 Satz 2 Verfassung
1063 des Landes Brandenburg steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des
1064 Staates bzw. des Landes.

1065 **Zusammenfassung: Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 4: Keine Kommunalisierung</i> <i>Vorschlag 3: k.A.</i>
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

1066

1067

1068

1069 **31. Schulpsychologische Beratung**

1070 *Vorschlag 1:*

1071 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung bei einem konsolidierten
 1072 Szenario ab „12+1“.

1073 Die Schulpsychologische Beratung dient der Sicherung der präventiven und akuten
 1074 schulpsychologischen Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften
 1075 und Schulen und der Beratung der Schulaufsicht sowie Einbeziehung bei Maßnah-
 1076 men der Krisenintervention und in Notfallteams. Sie findet zurzeit in den sechs staat-
 1077 lichen Schulämtern sowie an weiteren 12 Standorten der Landkreise und kreisfreien
 1078 Städte mit rund 32 VZE statt.

1079 Auch der Gutachter Prof. Bogumil spricht sich für eine Kommunalisierung der Aufga-
 1080 be bei einer leichten Konsolidierung der kommunalen Ebene aus. Ganzheitliche Fall-
 1081 bearbeitungen wären möglich, der schulpsychologische Dienst könnte zielgenau in
 1082 das Gesamtbild der örtlichen Sozial- und Jugendpolitik eingepasst werden.

1083

1084 *Vorschlag 2:*

1085 Kommunalisierung auf Landkreise und kreisfreie Städte (7 bis 10 Landkreise + Pots-
 1086 dam) als Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

1087

1088 *Vorschlag 3:* k.A.

1089

1090 *Vorschlag 4:*

1091 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der schulpsychologi-
 1092 schen Beratung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwal-
 1093 tungsangelegenheit.

1094 Dafür spricht, dass die Schulen in der Einzelfallberatung direkt mit dem Schulpsycho-
 1095 logischen Dienst kommunizieren müssen. So kann die schulpsychologische Beratung
 1096 in eine ganzheitliche Fallbearbeitung eingebunden werden. Wegen der bereits be-
 1097 stehenden regionalen Verteilung der Standorte ist auch nicht mit wirtschaftlichen
 1098 Nachteilen zu rechnen.

1099

1100 **Zusammenfassung: Schulpsychologische Beratung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 4:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 3:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> bis zu „12+1“ Verwaltungsträgern <i>Vorschlag 2:</i> 7 bis 10 + Potsdam

als:	<i>Vorschlag 1, 2 und 4: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe</i>
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1: Eine Sonderaufsicht des Landes ist nicht erforderlich. Auch bei den Jugendämtern gibt es nur eine Rechtsaufsicht, die bisher als ausreichend angesehen wurde.</i>

- 1101
- 1102 **32. Bestellung der Schulleitung (und Gewährung von weitgehenden Selbstver-**
 1103 **waltungsrechten auf Schul- bzw. kommunaler Ebene)**
- 1104 *Vorschlag 1: k.A.*
- 1105
- 1106 *Vorschlag 2:*
- 1107 Mitentscheidungsmöglichkeiten der Kommunen stärken.
- 1108
- 1109 *Vorschlag 3: k.A.*
- 1110
- 1111 *Vorschlag 4:*
- 1112 Eine stärkere örtliche Verantwortung für Schulen und schulische Inhalte kann zur
 1113 Qualitätssicherung beitragen. Einer der wichtigsten Unterschiede in den deutschen
 1114 Schulsystemen gegenüber den PISA-bestplatzierten Nationen Finnland, Korea und
 1115 den Niederlanden ist, dass zu deren Kernelementen der Modernisierung vor allem
 1116 auch die Gewährung von weitgehenden Selbstverwaltungsrechten auf Schul- bzw.
 1117 Kommunalebene gehört. Dies ist mit einer Rechenschaftslegung für die erzielten Er-
 1118 gebnisse verbunden. Auf kommunaler Ebene kann die Verantwortung für Schulen
 1119 mit den vielfältigen anderen Kompetenzen für junge Menschen, z. B. mit der Jugend-
 1120 hilfe, der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit usw. gebündelt werden. Das kann zu
 1121 mehr fachlicher Kompetenz und zu wirtschaftlichen Synergieeffekten führen. Aus den
 1122 Ländern Hessen und Thüringen, in denen die Landkreise ganz überwiegend Träger
 1123 aller Schularten sind, wird daneben berichtet, dass sich diese umfassende Schulträ-
 1124 gerschaft der Landkreise bewährt habe. Sie vereinfache die Wahrnehmung der ver-
 1125 schiedenen Bereiche deutlich. In Thüringen sollen z. B. auf der Grundlage der um-
 1126 fassenden Schulträgerschaft der Landkreise Modelle im Bereich der Grundschulen
 1127 erprobt werden. Den thüringischen Landkreisen, die Träger der Grundschulen sind,
 1128 sollen die bislang staatlich verantworteten Horte und zugleich die Personalhoheit für
 1129 die Grundschullehrer übertragen werden. In Hessen z. B. gibt es gute Erfahrungen
 1130 im Bereich der Public-Private-Partnerships für bauliche Maßnahmen und den Schul-
 1131 unterhalt, die sich wesentlich effektiver gestalten, wenn sie für sämtliche Schulen im
 1132 Landkreis vereinbart werden.
- 1133 Als wirksames Instrument, das eine flexible Reaktion auf die örtlichen Verhältnisse
 1134 ermöglicht, sollte die Schulentwicklungsplanung in die Zuständigkeit der Landkreise
 1135 und kreisfreien Städte fallen. Dies erfordert zugleich ein Vetorecht bei Standortent-
 1136 scheidungen, insbesondere bei Schulschließungen. Um die Folgen des Demografie-

1137 wandels für die Betroffenen verträglich zu gestalten und eine möglichst ortsnahe
 1138 schulische Versorgung sicherzustellen, bieten sich ein gemeindeübergreifender Inte-
 1139 ressenausgleich und eine Kooperation auf der Kreisebene an. Entscheidende Res-
 1140 source für die Verbesserung der Bildungsqualität in den Schulen sind die Lehrkräfte.
 1141 Von wenigen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich auch bei den Lehrern an
 1142 Schulen in kommunaler Trägerschaft um Landesbedienstete. Die dienstrechtlichen
 1143 Maßnahmen wie Anstellung, Beförderung oder Versetzung werden daher im Rahmen
 1144 der Dienstherreneigenschaft vom Land getroffen. Daraus folgt, dass die Landkreise
 1145 als Schulträger in ihren Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der
 1146 Lehrkräfte eng begrenzt sind. Bei der Besetzung der Schulleiterstellen sollte der
 1147 kommunalen Ebene ein Mitentscheidungsrecht zugestanden werden. Insgesamt soll-
 1148 te überprüft werden, inwieweit die Personalverantwortung für die Lehrkräfte auf die
 1149 kommunalen Träger übertragen werden kann.

1150

1151 **Zusammenfassung: Bestellung der Schulleitung (und Gewährung von weitge-**
 1152 **henden Selbstverwaltungsrechten auf Schul- bzw. kommunaler Ebene)**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 3:</i> k.A. <i>Vorschlag 2:</i> Mitentscheidungsmöglichkeiten der Kommunen stärken. <i>Vorschlag 4:</i> Landkreise und kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden sowie Schulen
bei:	-/-
als:	<i>Vorschlag 4:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Anmerkung:	-/-

1153

1154 **33. Entscheidungen über Anträge, den Besuch einer anderen Grundschule ge-**
 1155 **statten**

1156

1157 *Vorschlag 1 und 2:* k.A.

1158

1159 *Vorschlag 3:*

1160 Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Zuständigkeit für Entscheidungen über An-
 1161 träge, den Besuch einer anderen Grundschule zu gestatten (§ 106 Abs. 4
 1162 BbgSchulG), dem aufnehmenden Schulträger zu übertragen. Derzeit entscheidet das
 1163 staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Träger der aufnehmenden Schule nach
 1164 Anhörung des Trägers der zuständigen Schule. Auf Grundlage des Standarderpro-
 1165 bungsgesetzes ist eine Kommunalisierung bereits von mehreren Gemeinden erprobt
 1166 worden. Die beteiligten Gemeinden haben die Erfahrungen insgesamt sehr positiv
 1167 bewertet und eine Überführung ins Dauerrecht befürwortet.

1168

1169 **Zusammenfassung: Entscheidungen über Anträge, den Besuch einer anderen**
1170 **Grundschule ge-statten**

1171

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 2: k.A.</i> <i>Vorschlag 3: Aufnehmender Schulträger</i>
bei:	<i>Vorschlag 3: Status quo</i>
als:	<i>Vorschlag 3: pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe</i>
Anmerkung:	-/-

1172

1173 **34. Weiterbildung**

1174 *Vorschlag 1, 2 und 4: k.A.*

1175

1176 *Vorschlag 3:*

1177 Die Enquete-Kommission schlägt vor, dass überprüft werden sollte, welche Aufgaben
1178 der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens aus den Bereichen 04 [Grundsatz-
1179 angelegenheiten und Koordinierung des Lebenslangen Lernens (LLL) und Grund-
1180 satzangelegenheiten der Weiterbildung] und 05 [Weiterbildung von Erwachsenen]
1181 des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kommunalisiert werden können.

1182

1183

1184

1185

1186 **35. Sportförderung**

1187 *Vorschlag 1:*

1188 Nach Auffassung der Enquete-Kommission sollte die Ausreichung der Landesmittel
 1189 zur Förderung des Sports (jährlich 15 Mio. €) weiterhin über den Landessportbund
 1190 erfolgen.

1191

1192 *Vorschlag 2: k.A.*

1193

1194 *Vorschlag 3: k.A.*

1195

1196 *Vorschlag 4:*

1197 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Beibehaltung der Ausreichung der Landes-
 1198 mittel zur Förderung des Sports (jährlich 15 Mio.€) über den Landessportbund (LSB).

1199 Die Sportförderung in Brandenburg erfolgt auf der Grundlage des Sportförderungs-
 1200 gesetzes- SportFGBbg. Die Förderung des Vereinssports durch das Land erfolgt
 1201 gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 des SportFGBbg nach den Richtlinien des Landessport-
 1202 bundes Brandenburg e. V., die im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Mi-
 1203 nisterium zu erlassen sind. In Ausnahmefällen können Sportvereine durch das für
 1204 Sport zuständige Ministerium unmittelbar gefördert werden. Diese Organisation der
 1205 Sportförderung stellt sicher, dass die Fördermittel nicht nur nach dem Gießkannen-
 1206 Prinzip verteilt werden, sondern Schwerpunkte gesetzt werden können. Eine Kom-
 1207 munalisierung der Sportförderung des Landes könnte eine Schwerpunktsetzung er-
 1208 schweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

1209

1210 **Zusammenfassung: Sportförderung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 4: keine Kommunalisierung</i> <i>Vorschlag 2 und 3: k.A.</i>
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

1211

1212

1213

1214 **Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft**

1215 **36. Regionalplanung**

1216 *Vorschlag 1:*

1217 Kommunalisierung Landkreise und kreisfreie Städte (7 bis 10 Kreise + Potsdam) als
1218 Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

1219

1220 *Vorschlag 2: k.A.*

1221

1222 *Vorschlag 3:*

1223 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der Regionalplanung auf
1224 die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

1225 Im Gegensatz zu den heutigen 5 Regionalen Planungsgemeinschaften muss ge-
1226 währleistet werden, dass alle hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren an
1227 der Regionalplanung unmittelbar mitwirken können (Problematik Windeignungsgebiete).
1228 Dadurch erfolgt eine Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung. Es sollte eine
1229 Stimmberechtigung für alle hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren geben.
1230 Die Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaften sollte evaluiert werden. Ge-
1231 mäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes sind in den Ländern Raumordnungs-
1232 pläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen. Diese können ent-
1233 weder auf Landesebene oder auf einer Regionalebene (Planungsverbände oder
1234 Landkreisebene) aufgestellt werden. Die Kommunalisierung auf die Landkreise und
1235 kreisfreien Städte ist deshalb rechtlich möglich. Weiterhin sprechen die Mitarbeiter-
1236 und Fallzahlen, die bereits aktuell praktizierte dezentrale Aufgabenwahrnehmung
1237 sowie notwendige Regionalkenntnisse beim Fachpersonal und entsprechende regio-
1238 nale Vernetzungen ebenfalls für die Kommunalisierung auf Landkreisebene.

1239

1240 *Vorschlag 4:*

1241 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der Aufgabe bereits bei
1242 einem konsolidierten Szenario ab „8+1“.

1243 Die Aufgaben der Regionalplanung nehmen in der Rechtsform von Körperschaften
1244 des öffentlichen Rechts die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften „Prignitz-
1245 Oberhavel“, „Uckermark-Barnim“, „Oderland-Spree“, „Lausitz-Spreewald“ und „Havel-
1246 land-Fläming“ wahr. Die Regionalen Planungsgemeinschaften gehören damit lan-
1247 desorganisatorisch zur mittelbaren Landesverwaltung. Ihr Aufgabenspektrum um-
1248 fasst die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen,
1249 die die Raumplanung des Landes für ihre Region konkretisieren. Die Regionalen
1250 Planungsgemeinschaften verfügten 2011 über insgesamt 25,8 VZE und erhielten
1251 Zuweisungen aus dem Landeshaushalt in Höhe von zusammen etwa 1,8 Mio. Euro.

1252 Für eine Aufgabenkommunalisierung sprechen insbesondere die Mitarbeiter- und
1253 Fallzahlen und die bereits aktuell praktizierte dezentrale Aufgabenwahrnehmung. Für

1254 eine möglichst optimale Aufgabenwahrnehmung sind Regionalkenntnisse und ent-
 1255 sprechende regionale Vernetzungen von Vorteil.

1256 Die Landkreise und Gemeinden sind Träger der Regionalen Planungsgemeinschaften und bereits nach der aktuell geltenden Rechtslage in die Regionalplanung einbezogen. Bei einem Szenario ab „8+1“ können die Landkreise die bisherigen Regionalen Planungsgemeinschaften ersetzen und deren Aufgaben selbst wahrnehmen.
 1257
 1258
 1259

1260 Prof. Bogumil hat diesen Aufgabenbereich nicht in sein Gutachten einbezogen.

1261

1262 **Zusammenfassung: Regionalplanung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 3 und 4:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 3:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> 7 bis 10 + Potsdam <i>Vorschlag 4:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1, 3 und 4:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 4:</i> Regionalplanung ist Bestandteil der Landesplanung. Eine Übertragung als Selbstverwaltungsaufgabe kommt daher nicht in Betracht.

1263

1264

1265

1266 **37 Erlaubnis- und Lizenzverfahren für den Güterkraftverkehr und Ausnahme-**
1267 **genehmigung nach § 70 StVZO**

1268 *(siehe 37a)*

1269 **37/38. Aufgaben des Landesamtes für Bauen und Verkehr**

1270 *Vorschlag 1:*

1271 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine weitgehende Kommunalisierung der im
1272 Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) wahrgenommenen Aufgaben im Bereich
1273 Verkehr, Städtebau und Bautechnik bei einem konsolidierten Szenario ab „8+1“. Auf
1274 Landesebene sollten lediglich noch die fachliche Grundlagenarbeit mit dem Schwer-
1275 punkt Brandenburger Besonderheiten, zentrale fachliche Planungs- und Steuerungs-
1276 aufgaben sowie die gemeinsam mit Berlin wahrgenommenen Aufgaben der Oberen
1277 Luftfahrtbehörde wahrgenommen werden. Für den Bereich der Raumbesichtigung
1278 (14 VZE) wird eine Aufgabenverlagerung auf die Abteilung GL im MIL, das Amt für
1279 Statistik Berlin-Brandenburg und die Landesvermessung und Geobasisinformation
1280 Brandenburg (LGB) vorgeschlagen. Alle „Durchführungstätigkeiten“, Einzelfallbear-
1281 beutungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Kontrollen, Überwachungen, Statistiken)
1282 und aktuell bereits dezentral bzw. regional wahrgenommenen Aufgaben sollen auf
1283 die kommunale Ebene verlagert werden.

1284 Die zur Übertragung auf die Kreisebene vorgeschlagenen Aufgaben werden aktuell
1285 von insgesamt etwa 160 Mitarbeitern (ohne Raumbesichtigung, Obere Luftfahrtbe-
1286 hörde und Zentralverwaltung) dezentral an vier Standorten im Land Brandenburg
1287 wahrgenommen.

1288 Im Einzelnen wird der Vorschlag wie folgt begründet:

1289 **37a. Verkehr**

1290 *Vorschlag 1:*

1291 Die Aufgaben im Arbeitsbereich Verkehr:

- 1292 • Betriebs-, Verkehrs-, Tarifgenehmigungen für Verkehre auf der Straße
- 1293 • Gewerblicher Güterverkehr
- 1294 • Schiffsverkehr auf Landeswasserstraßen
- 1295 • Überwachung von Prüfstützpunkten für LKW und PKW
- 1296 • Anerkennung von Prüffingenieuren und Prüfung von Fahrlehrern
- 1297 • Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange
- 1298 • Förderverfahren im Bereich ÖPNV

1299 werden aktuell von etwa 90 Mitarbeitern dezentral an vier Standorten des Landes
1300 Brandenburg wahrgenommen.

1301 Der Gutachter hat lediglich Teilaufgaben der Oberen Verkehrsbehörde bewertet und
1302 dort angesichts des geringen Personalbestandes eine Kommunalisierung nur beim
1303 Szenario „5+1“ als sinnvoll erachtet.

1304 Die Enquete-Kommission bezieht in ihren Vorschlag jedoch den gesamten Arbeitsbe-
1305 reich Verkehr des LBV ein. Die Anzahl der Mitarbeiter im gesamten Arbeitsbereich,
1306 die dezentrale Grundstruktur des LBV, vor allem aber die Aufgabeninhalte (u.a. Er-

1307 stellung von 4.500 Bescheiden im Jahr) belegen aus Sicht der Enquete-Kommission
 1308 ein erhebliches Kommunalisierungspotential. Zur Aufgabenwahrnehmung sind Vor-
 1309 Ort-Kenntnisse und -Tätigkeiten notwendig. Dies spricht für eine Kommunalisierung
 1310 der Aufgaben in einem konsolidierten Szenario ab „8+1“. Zudem sind auf der Kreis-
 1311 ebene bereits Straßenverkehrsbehörden vorhanden. Im Rahmen des Standarder-
 1312 probungsgesetzes werden derzeit weitere verkehrsbehördliche Aufgaben auf die
 1313 kommunale Ebene verlagert. In einer „Paketlösung“ könnten daher auch bereits beim
 1314 weniger stark konsolidierten Szenario „8+1“ auf Kreisebene Synergieeffekte in den
 1315 Straßenverkehrsbehörden entstehen.

1316

1317 *Vorschlag 2:*

1318 Keine Kommunalisierung

1319

1320 *Vorschlag 3:* k.A.

1321

1322 *Vorschlag 4:*

1323 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Prüfung der Kommunalisierbarkeit der Ar-
 1324beitsbereiche Verkehr und Städtebau/Bautechnik des Landesamtes für Bauen und
 1325 Verkehr (LBV).

1326 Für eine Kommunalisierung sprechen die Anzahl der Mitarbeiter, die dezentrale
 1327 Grundstruktur des LBV an vier Standorten und die Aufgabeninhalte mit einer Vielzahl
 1328 von Bescheide pro Jahr. Regionalkenntnisse sind vorteilhaft. Vor-Ort-Tätigkeiten sind
 1329 notwendig. Auf Kreisebene können wirtschaftliche Synergieeffekte in den Straßen-
 1330 verkehrsbehörden und Bauaufsichtsbehörden erzielt werden. Außerdem verfügen die
 1331 Landkreise in den Bereichen Kreisentwicklung/Planung über förderrelevante Kapazi-
 1332 täten.

1333

1334 **Zusammenfassung: Verkehr**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 2:</i> keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 3:</i> k.A. <i>Vorschlag 4:</i> Prüfung erforderlich
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1:</i> Es ist nicht ausgeschlossen, dass Teilaufgaben auch als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet werden sollten.

1335 **38. Städtebau und Bautechnik**

1336 *Vorschlag 1:* k.A.

1337

1338 *Vorschlag 2:*

1339 Die im LBV wahrgenommenen Aufgaben umfassen u.a.:

- 1340 • Förderverfahren Bund-Länder-Programme Städtebau
- 1341 • Bautechnisches Prüfamts nach BbgBauPrüfV.

1342 Die Aufgaben werden aktuell im LBV von etwa 70 Mitarbeitern dezentral an vier
1343 Standorten im Land Brandenburg wahrgenommen.

1344 Der Gutachter hat diesen Aufgabenbereich nicht in seine Betrachtungen einbezogen.

1345 Die Enquete-Kommission sieht jedoch auch in diesem Aufgabenbereich u.a. mit Blick
1346 auf die Mitarbeiteranzahl und die bereits aktuell praktizierte dezentrale Aufgaben-
1347 wahrnehmung Kommunalisierungspotential. Für die Durchführung der Förderverfah-
1348 ren sind Regionalkenntnisse vorteilhaft und Vor-Ort-Tätigkeiten notwendig. Die Krei-
1349 se verfügen zudem in den Bereichen Kreisentwicklung/Planung bereits über förderre-
1350 levante Kapazitäten. Bei einer Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach
1351 Weisung würde sich das Land durch die Wahrnehmung von Sonderaufsicht den not-
1352 wendigen Einfluss sichern, um die Gefahr einer ggf. nicht sachgerechten, insbeson-
1353 dere zersplitterten und uneinheitlichen Aufgabenwahrnehmung zu minimieren.

1354

1355 *Vorschlag 3:*

1356 Keine Kommunalisierung

1357

1358 *Vorschlag 4:*

1359 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Prüfung der Kommunalisierbarkeit der Ar-
1360beitsbereiche Verkehr und Städtebau/Bautechnik des Landesamtes für Bauen und
1361 Verkehr (LBV).

1362 Für eine Kommunalisierung sprechen die Anzahl der Mitarbeiter, die dezentrale
1363 Grundstruktur des LBV an vier Standorten und die Aufgabeninhalte mit einer Vielzahl
1364 von Bescheide pro Jahr. Regionalkenntnisse sind vorteilhaft. Vor-Ort-Tätigkeiten sind
1365 notwendig. Auf Kreisebene können wirtschaftliche Synergieeffekte in den Straßen-
1366 verkehrsbehörden und Bauaufsichtsbehörden erzielt werden. Außerdem verfügen die
1367 Landkreise in den Bereichen Kreisentwicklung/Planung über förderrelevante Kapazi-
1368 täten.

1369

1370

1371

1372

1373 **Zusammenfassung: Städtebau und Bautechnik**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> k.A. <i>Vorschlag 2:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 3:</i> keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 4:</i> Prüfung erforderlich
bei:	<i>Vorschlag 2:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 2:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 2:</i> Der Erhalt einer Sonderaufsicht ist angezeigt.

1374

1375 **39 Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren**

1376 *Vorschlag 1:*

1377 Die Enquete-Kommission spricht sich dafür aus, die Zuständigkeit zur Erteilung der
 1378 bauaufsichtsrechtlichen Zustimmung zu Bauvorhaben des Bundes und der Länder (§
 1379 72 BbgBO) von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die unteren Bauaufsichtsbe-
 1380 hörden zu übertragen.

1381

1382 Bauvorhaben des Bundes und der Länder bedürfen derzeit keiner Baugenehmigung,
 1383 wenn der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsverfassung und die Bauüber-
 1384 wachung einer öffentlichen Baudienststelle übertragen hat und die Baudienststelle
 1385 insbesondere mit einem Beamten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen
 1386 Verwaltungsdienst besetzt ist. Die Baugenehmigung wird durch die Erteilung der Zu-
 1387 stimmung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde ersetzt. Im Zustimmungsverfahren
 1388 werden Vorschriften des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend angewendet.

1389

1390 Die Enquetekommission sieht es nicht als ministerielle Aufgabe an, „Quasi-
 1391 Baugenehmigungen“ für Bauvorhaben des Bundes und der Länder zu erteilen. We-
 1392 gen des zum Teil eingeschränkten Prüfungsumfanges weist die Aufgabe eine gerin-
 1393 gere Schwierigkeit auf, als die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Bauge-
 1394 nehmigung. Daher kann die Aufgabe von jeder Bauaufsichtsbehörde erfüllt werden.
 1395 So liegt es bereits bei Vorhaben von Eigengesellschaften der privilegierten Bauher-
 1396 ren.

1397

1398 *Vorschlag 2, 3 und 4:* k.A.

1399

1400

1401 **Zusammenfassung: Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Landkreise, kreisfreie Städte sowie Städte und Gemeinde, die die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde erfüllen <i>Vorschlag 2, 3 und 2:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> entfällt
als:	<i>Vorschlag 1:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung,
Anmerkung:	-/-

1402

1403 **40 Straßenbau und Straßenbetrieb**

1404 *(Zu diesem Themenfeld findet eine externe Begutachtung durch Prof. Bogumil statt.*
 1405 *Das Gutachten liegt noch nicht vor).*

1406 Vorschlag 1:

1407 Die Enquete-Kommission sieht eine Kommunalisierung des Straßenbaus und Stra-
 1408 ßenbetriebs als kritisch an.

1409 Planung und Bau von Bundes- und Landesstraßen müssen auf Landesebene blei-
 1410 ben. Eine Kommunalisierung wäre beim Straßenbetriebsdienst (Straßenerhaltung
 1411 und -unterhaltung) möglich. Diese sollten aufgrund von Abgrenzungsproblemen (Was
 1412 ist noch Unterhaltung und was ist schon Erhaltung?) nur gemeinsam kommunalisiert
 1413 werden.

1414 Für eine Kommunalisierung sprechen Synergieeffekte (z. B. beim Winterdienst) und
 1415 notwendige regionale Kenntnisse des Fachpersonals. Andererseits besteht bei einer
 1416 Kommunalisierung die Gefahr der Verringerung der Kostentransparenz, eines Effi-
 1417 zienzverlustes und einer geringeren Wirtschaftlichkeit (z. B. durch Aufwuchs der
 1418 Kreisstraßenmeistereien und der Fachaufsicht des Landes).

1419 Aufgrund der hohen Komplexität wird ein separates Gutachten von Herrn Prof. Dr.
 1420 Bogumil angefertigt. Deshalb kann hier noch keine abschließende Entscheidung über
 1421 die Kommunalisierbarkeit des Straßenbaus und Straßenbetriebs getroffen werden.

1422

1423 *Vorschlag 2 und 4 :*

1424 Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf.

1425

1426 *Vorschlag 3:* k.A.

1427 **41 Vergabe von Fördermitteln aus der Jagdabgabe**

1428 *Vorschlag 1:*

1429 Kommunalisierung Landkreise und kreisfreie Städte (7 bis 10 Kreise + Potsdam) als
1430 Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

1431

1432 *Vorschlag 2:* k.A.

1433

1434 *Vorschlag 3:*

1435 Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass eine Übertragung der Vergabe
1436 von Zuwendungen aus der Jagdabgabe (Haushaltsansatz in 2013/2014 i.H.v.
1437 260.000 EUR pro Haushaltsjahr) auf die Landkreise und kreisfreien Städte kommu-
1438 nalisierbar und damit von den unteren Jagdbehörden als pflichtige Selbstverwal-
1439 tungsaufgabe - unabhängig eines bestimmten Kreismodells - durchführbar ist.

1440 Auf der Grundlage der Bestimmungen des Brandenburgischen Jagdgesetzes neh-
1441 men die Landkreise und kreisfreien Städte bereits heute die Aufgaben der unteren
1442 Jagdbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Gemäß § 23
1443 BbgJagdG wird mit der Gebühr für den Jagdschein vom Jagscheininhaber auch eine
1444 Jagdabgabe erhoben, die ausschließlich zur Förderung des Jagdwesens verwendet
1445 wird. Da der Jagdschein von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen unte-
1446 ren Jagdbehörde auf Antrag erteilt und in diesem Zusammenhang auch die Jagdab-
1447 gabe erhoben wird, sollten die Mittel aus dieser Jagdabgabe auch durch die jeweilige
1448 untere Jagdbehörde in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisjagdverband für Maß-
1449 nahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlage des Wildes bzw. für
1450 den jagdlichen Artenschutz und Biotopschutz sowie Bildungsprojekte aus dem Be-
1451 reich Jagd vergeben werden.

1452

1453 *Vorschlag 4:*

1454 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung bei einem konsolidierten
1455 Szenario ab „8+1“.

1456 Die Jagdabgabe wird mit der Gebühr für den Jagdschein erhoben, ihre Höhe legt die
1457 Oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung fest (§ 23 BbgJagdG). Sie ist aus-
1458 schließlich zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden. Die Vergabe erfolgt ge-
1459 genwärtig nach einem Antragsverfahren durch die Oberste Jagdbehörde (MIL). In
1460 den Jahren 2009 und 2010 wurden 79 bzw. 64 Anträge von jeweils 1 VZE bearbeitet.
1461 Das Fördervolumen betrug 2011 etwa 256.000 Euro.

1462 Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass die Aufgabe bei einem konsoli-
1463 dierten Szenario ab „8+1“ den Landkreisen und kreisfreien Städten als pflichtige
1464 Selbstverwaltungsaufgabe übertragen werden kann. Die damit verbundenen Verwal-
1465 tungsaufgaben können die Landkreise und kreisfreien Städte als Untere Jagdbehör-
1466 den bei durchschnittlich 8 bis 9 Anträgen pro Jahr selbst leisten, die Entscheidungen
1467 über die Verwendung der Jagdabgabe können die Vertretungen (Kreistage und
1468 Stadtverordnetenversammlungen) für ihr Gebiet treffen. Mit einer Kommunalisierung

1469 entsteht sowohl hinsichtlich der Entscheidung als auch hinsichtlich der Verwendung
1470 der Jagdabgabe ein regionaler Bezug, der die kommunale Selbstverwaltung stärkt.
1471 Es ist zu prüfen, ob auch die Festsetzung der Höhe der Jagdabgabe durch Satzung
1472 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen werden kann.

1473

1474 **Zusammenfassung: Vergabe von Fördermitteln aus der Jagdabgabe**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 3 und 4:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 2:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> 7 bis 10 + Potsdam <i>Vorschlag 4:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1, 3 und 4:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit
Anmerkung:	<i>Vorschlag 4:</i> Auch die Entscheidung über die Höhe der Jagdabgabe kann dem Landkreis übertragen werden. Der Kreistag beschließt diese dann im Wege der Satzung.

1475

1476

1477 **42/43/44 Aufgaben des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**
1478

1479 *Vorschlag 1:*

1480 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine weitgehende Kommunalisierung der im
1481 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
1482 wahrgenommenen Aufgaben bei einem konsolidierten Szenario ab „8+1“. Auf Lan-
1483 desebene sollten lediglich noch die fachliche Grundlagenarbeit mit dem Schwerpunkt
1484 Brandenburger Besonderheiten und zentrale fachliche Planungs- und Steuerungs-
1485 aufgaben wahrgenommen werden. Alle „Durchführungstätigkeiten“, Einzelfallbearbei-
1486 tungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Kontrollen, Überwachungen, Statistiken) und
1487 aktuell bereits dezentral bzw. regional wahrgenommenen Aufgaben sollen auf die
1488 Ebene der Kommunen verlagert werden.

1489 Im Einzelnen wird der Vorschlag wie folgt begründet:

1490

1491 **42 Agrarförderung/Förderung Ländliche Entwicklung**

1492 *Vorschlag 1:*

1493 Der Vorschlag der Enquete-Kommission steht unter dem Vorbehalt gesetzlicher Re-
1494 gelungen, die eine Übertragung des Anlastungsrisikos auf die Kommunen zulassen.

1495 Die Agrarförderung besteht aus zwei Säulen: In der einen Säule werden Fördermittel
1496 in Höhe von rd. 500 Mio. Euro/Jahr als Betriebsprämien oder für Agrarumweltmaß-
1497 nahmen durch das Land bezahlt und durch die Landkreise verteilt. In einer zweiten
1498 Säule werden Fördermittel in Höhe von rd. 120 Mio. Euro/Jahr für die Agrarförderung
1499 ländlicher Raum und Entwicklung vergeben.

1500 Aktuell nehmen 137 Beschäftigte die Aufgaben wahr, wie im Rahmen der Aufga-
1501 benerfassung für die Enquete-Kommission vom zuständigen Ministerium mitgeteilt
1502 wurde. Sie sind auf sieben Standorte des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
1503 Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) verteilt.

1504 Der Gutachter hat eine Kommunalisierung aufgrund nicht spezifizierbarer Synergie-
1505 und Einspareffekte bei gleichzeitig unkalkulierbar großen finanziellen Risiken wegen
1506 der Anlastungsgefahr abgelehnt.

1507 Die Enquete-Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Kommunalisie-
1508 rung möglich ist, wenn durch ein sog. Anlastungsgesetz die Kommunen verpflichtet
1509 werden könnten, nicht vorschriftenkonform ausgezahlte Förderbeiträge zurückzuer-
1510 statten. Für eine Aufgabenkommunalisierung sprechen die Mitarbeiterzahlen, die be-
1511 reits im LELF praktizierte dezentrale Aufgabenwahrnehmung und die Fallzahlen. In
1512 Sachsen ist eine Kommunalisierung erfolgt, wie in der Enquete-Kommission berichtet
1513 wurde.

1514

1515 *Vorschlag 2: k.A.*

1516

1517 *Vorschlag 3: k.A.*

1518

1519 *Vorschlag 4:*

1520 Die Enquete-Kommission lehnt eine Kommunalisierung der Agrarförderung (Auszahlung der Direktzahlungen/Betriebsprämien an Landwirtschaftsbetriebe) und der
 1521 Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ab.
 1522

1523 Auch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist entsprechendes Fachpersonal auf Landesebene weiterhin zu beschäftigen, um die Entscheidungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Rahmen der Sonderaufsicht zu kontrollieren. Eine
 1524 Kommunalisierung dieser Aufgaben würde zudem ein unkalkulierbares Anlastungsrisiko bei der Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben für die kommunalen Träger
 1525 bedeuten. Auch wenn dies im Rahmen entsprechender gesetzlicher Vorschriften geregelt und das Anlastungsrisiko beim Land verbleiben würde, sind im Rahmen einer
 1526 Kommunalisierung weder Qualitätssteigerungen noch Einsparungseffekte zu erwarten.
 1527
 1528
 1529
 1530
 1531

1532

1533 **Zusammenfassung: Agrarförderung/Förderung Ländliche Entwicklung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 2 und 3:</i> k.A. <i>Vorschlag 4:</i> Keine Kommunalisierung
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1:</i> Ein fachliches Weisungsrecht sollte im Hinblick auf die Anlastungsrisiken erhalten bleiben. Beruht eine Anlastung auf einer fehlerhaften Ausübung des Weisungsrechts im Rahmen der Sonderaufsicht, wären die kommunalen Aufgabenträger von einer Haftung freizustellen.

1534

1535 **43 Flurneuordnung**

1536 *Vorschlag 1:*

1537 Flurneuordnung ist das Verfahren zur Entwicklung und Neuordnung des ländlichen
 1538 Raumes. Aufgabe ist es, durch bodenordnende und andere Maßnahmen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern sowie
 1539 die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung zu fördern. Das Instrument der Flurordnung ist die Flurbereinigung als behördlich geleitetes Verfahren (Bodenordnungsverfahren).
 1540
 1541
 1542

1543 Derzeit sind 93 Beschäftigte für die Aufgabe zuständig, das Aufgabenfeld wird zurzeit
1544 an fünf Standorten des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
1545 Flurneuordnung (LELF) wahrgenommen. Infolge der gesetzlichen Neuorganisation
1546 der Flurneuordnung wurden Planungsaufgaben und Mitarbeiter aus den früheren
1547 Ämtern für Flurneuordnung auf Teilnehmergeinschaften übertragen. Die Aufga-
1548 benentwicklung wird u.a. auch vom Rückgang von EU-Fördermitteln geprägt.

1549 Der Gutachter hat eine Kommunalisierung angesichts ungewisser Synergieeffekte
1550 abgelehnt und darauf hingewiesen, dass ein unabhängiges Verfahren insbesondere
1551 auf staatlicher Ebene gewährleistet sei.

1552 Die Enquete-Kommission präferiert jedoch aufgrund der Mitarbeiterzahlen, der be-
1553 reits jetzt schon dezentralen Aufgabenwahrnehmung im LELF (fünf Standorte) und
1554 der auf Kreisebene vorhandenen Katasterämter und die sich damit abzeichnenden
1555 Synergieeffekte eine Kommunalisierung. Wenn der Aufgabenbereich als Pflichtauf-
1556 gabe zur Erfüllung nach Weisung kommunalisiert wird, würde sich das Land durch
1557 sein sonderaufsichtsrechtliches Weisungsrecht auch weiterhin den für die notwendi-
1558 ge Unabhängigkeit des Verfahrens erforderlichen Einfluss sichern. Im Übrigen kann
1559 auch das Land Verfahrensbeteiligter sein, ohne dass deshalb die behördliche Unab-
1560 hängigkeit in Frage gestellt wird.

1561

1562 *Vorschlag 2: keine Kommunalisierung*

1563

1564 *Vorschlag 3: k.A.*

1565

1566 *Vorschlag 4:*

1567 Die Enquete-Kommission hält die Flurneuordnung grundsätzlich für nicht kommunali-
1568 sierbar.

1569 Auch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist entsprechendes Fachperso-
1570 nal auf Landesebene weiterhin zu beschäftigen, um die Entscheidungen der Land-
1571 kreise bzw. kreisfreien Städte im Rahmen der Sonderaufsicht zu kontrollieren und -
1572 wenn nötig - in bestehende Bodenordnungsverfahren einzugreifen. Ein weiterer
1573 Grund gegen die Kommunalisierung der Flurneuordnung ist, dass auch die Landkrei-
1574 se und kreisfreien Städte auf externen Sachverstand von Ingenieur- und/oder Pla-
1575 nungsbüros zugreifen müssten, um die Verfahren vorzubereiten und zu planen. Auch
1576 der Gutachter rät aufgrund ungewisser Synergieeffekte von einer Kommunalisierung
1577 ab und bewertet diese sogar kritisch, da die Landkreise und kreisfreien Städte selbst
1578 Beteiligte in einem Bodenordnungsverfahren sein können und die Unabhängigkeit
1579 staatlicher Verfahren stets gewährleistet sein muss.

1580

1581 **Zusammenfassung: Flurneuordnung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1: Landkreise und kreisfreie Städte</i>
--------------------------	--

	<i>Vorschlag 2 und 4:</i> keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 3:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1:</i> Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1:</i> Der Erhalt einer Sonderaufsicht wird als notwendig angesehen deshalb nur eine Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

1582

1583

Sperrfrist: 19. April 2013

1584 **44 Labor- und Versuchstätigkeiten**

1585 *(weitergehender Vorschlag siehe 44a)*

1586

1587 *Vorschlag 4:*

1588 Der Gutachter hat den Aufgabenblock "Labor- und Versuchstätigkeiten" in seinem
1589 Gutachten nicht berücksichtigt. Die Enquete-Kommission schlägt deshalb vor, dass
1590 in einem gesonderten Gutachten überprüft werden sollte, welche Aufgaben aus die-
1591 sem Aufgabenbereich kommunalisiert werden könnten. Im Rahmen dieser gesonder-
1592 ten Begutachtung sollte gleichzeitig eine Aufgabenkritik vorgenommen werden.

1593 In diesem Zusammenhang verweist die Enquete-Kommission auf den Beschluss des
1594 Landtages Brandenburg in der Drucksache 5/6287-B vom 14. Dezember 2012 hin.
1595 Danach ist das Versuchswesen in den Bereichen der Landnutzung möglichst zu er-
1596 halten. Die Landesregierung wurde mit dem Beschluss überdies aufgefordert, die
1597 bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen mit einem agrarischen Versuchswes-
1598 sen verbindlich in die Umsetzung eines Gesamtentwicklungskonzepts des Landes-
1599 amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu integrieren.

1600

1601

1602 **44a Landwirtschaftsverwaltung**

1603 *Vorschlag 1:*

1604 Die Aufgaben erstrecken sich auf die Bereiche Tierschutz, Tierhaltung, Fischerei;
1605 Berufliche Bildung; Agrarökonomie; Gartenbau; Ackerbau und Grünland und Saaten-
1606 anerkennung. Sie werden von 146 Mitarbeitern im LELF dezentral an insgesamt 7
1607 Standorten im Land Brandenburg wahrgenommen. Vor einer möglichst umfassenden
1608 Kommunalisierung ist eine detaillierte Aufgabenanalyse notwendig. Dabei ist zwi-
1609 schen hoheitlichen Aufgaben, fachlicher Grundlagenarbeit und „freiwilligen“ Bera-
1610 tungs- und Forschungsleistungen zu unterscheiden. Der Vorschlag der Aufgaben-
1611 kommunalisierung bezieht sich auf Vollzugsaufgaben und Durchführungsaufgaben
1612 wie u.a.:

- 1613 • Überwachung von Einrichtungen nach dem Tierschutzgesetz und Bienen-
1614 zuchtgesetz
- 1615 • Durchführung und Auswertung von Leistungsprüfungen
- 1616 • Führung des Fischereibuches, Anerkennung von Personen für die Organisati-
1617 on/Durchführung der Anglerprüfung, Überwachung der Fischereipachtverträge
- 1618 • Überwachung des Inverkehrbringens von Düngemitteln, Auswertung von Dün-
1619 gemittelkontrollen
- 1620 • Agrarförderung
- 1621 • Überwachung der Tätigkeit von Ökokontrollstellen in landwirtschaftlichen Be-
1622 trieben
- 1623 • Saatgutverkehrskontrolle
- 1624 • Anerkennung von Ausbildungsstätten, Anerkennung fachlicher Eignung von
1625 Ausbildern, Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Aus- und
1626 Fortbildung für die Landwirtschaft .

1627 Die Enquete-Kommission sieht in diesem Bereich erhebliche Kommunalisierungspotentiale. Dies ergibt sich sowohl aus der im LELF praktizierten dezentralen Aufgabenwahrnehmung, dem Gesamtumfang des im LELF zur Verfügung stehenden Personalkörpers, den Fallzahlen und mit Blick auf die in den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits etablierten Landwirtschaftsämter. Die Aufgabeninhalte – dafür spricht auch die dislozierte Aufstellung des LELF – weisen einen erheblichen Regionalbezug auf. Der Aufgabenblock ist gekennzeichnet von Vor-Ort-Tätigkeiten, für die Aufgabenwahrnehmung sind Regional- und Ortskenntnisse oft unerlässlich.

1635 Von einer Kommunalisierung sollte neben den zentralen, fachlichen Grundsatzaufgaben (Grundlagen der Landwirtschaft in Brandenburg) auch bei den „freiwilligen“ Beratungs- und Forschungsleistungen abgesehen werden. Diese Leistungen werden in anderen Bundesländern von Externen (u.a. Landwirtschaftskammern und Institute) erbracht. Hierfür sollten Lösungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung und ggf. unter Einbeziehung anderer Bundesländer angestrebt werden.

1641 Der Gutachter hat den Aufgabenblock Landwirtschaftsverwaltung nicht in sein Gutachten einbezogen.

1643

1644 *Vorschlag 2:*

1645 Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf.

1646

1647 *Vorschlag 3:* k.A.

1648

1649 *Vorschlag 4:*

1650 Der Gutachter hat den Aufgabenblock "Landwirtschaftsverwaltung" in seinem Gutachten nicht berücksichtigt. Die Enquete-Kommission schlägt deshalb vor, dass in einem gesonderten Gutachten überprüft werden sollte, welche Aufgaben aus diesem Aufgabenbereich kommunalisiert werden könnten. Im Rahmen dieser gesonderten Begutachtung sollte gleichzeitig eine Aufgabenkritik vorgenommen werden.

1655 In diesem Zusammenhang spricht sich die Enquete-Kommission grundsätzlich gegen die Einführung von Landwirtschaftskammern im Land Brandenburg und eine damit in Verbindung stehende Zwangsmitgliedschaft von Agrarunternehmen in diesen Kammern aus.

1659

1660

1661

1662

1663

1664

1665 **Zusammenfassung: Landwirtschaftsverwaltung**

Aufgabenübertragung auf:	<p><i>Vorschlag 1:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p> <p><i>Vorschlag 2:</i> Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf.</p> <p><i>Vorschlag 3:</i> k.A.</p> <p><i>Vorschlag 4:</i> Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf (durch ein Gutachten, inkl. Aufgabenkritik).</p>
bei:	bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<p><i>Vorschlag 1:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung</p> <p>Die Teilaufgabe Fischerei kann als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen werden.</p>
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1:</i> Ein erheblicher Teil der Leistungen des LELF wird in einigen anderen Bundesländern von den Landwirtschaftskammern wahrgenommen.

1666

1667

1668 **45-47 Forstverwaltung**

1669 *(Zu diesem Themenfeld wird eine beispielhafte Betrachtung für eine Kommunalisierung erstellt)*
 1670

1671 *Vorschlag 1 und 2:*

1672 Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf.

1673

1674 *Vorschlag 3:*

1675 Hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben der Forstverwaltung:

1676 Die Enquete-Kommission lehnt eine teilweise Kommunalisierung von Aufgaben des
 1677 Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) ab.

1678 Neben der Landeswaldbewirtschaftung soll der LFB auch zukünftig für die gemein-
 1679 wohlorientierten Aufgaben sowie die Forsthoheit zuständig bleiben. Eine Verlagerung
 1680 einzelner Aufgaben des LFB ist nicht zielführend. Mit dem Gesetz zur Neuorganisati-
 1681 on der Landesforstverwaltung vom 19.12.2008 hat der Landtag Brandenburg die
 1682 Gründung des Landesbetriebes Forst Brandenburg zum 1.01.2009 beschlossen. Mit
 1683 der Einnahme der neuen Zielstruktur des LFB zum 1.01.2012 entstanden neben 14

1684 Landeswald-Oberförstereien 30 Oberförstereien im Bereich "Forsthoheit/Gemein-
 1685 wohlorientierte Aufgaben" im Land Brandenburg. Diese 30 Oberförstereien mit 208
 1686 Revieren sind zuständig für hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben im ge-
 1687 samten Wald Brandenburgs. Sie erledigen als zuständige Ordnungsbehörde die
 1688 nach dem Landeswaldgesetz der unteren Forstbehörde zugewiesenen Aufgaben und
 1689 sind damit u.a. zuständig für die Forstaufsicht, den Forstschutz, Genehmigungen, für
 1690 die Sicherung der Interessen für den Wald als Träger öffentlicher Belange (TÖB) und
 1691 unterstützen die rund 100.000 Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihres Waldes.
 1692 Die im Jahr 2008 begonnene Forstreform ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der
 1693 LFB ist gemäß der Kabinettsbeschlüsse Nr. 400/06 und Nr. 537/2007 verpflichtet, bis
 1694 zum Jahr 2015 die Zahl der dauerhaften Beschäftigten auf 1.516 Mitarbeiter zu ver-
 1695 ringern; darunter die Anzahl der Forstwirte auf 618. Des Weiteren sind die Zu-
 1696 schüsse zur Bewirtschaftung des Landeswaldes bis 2014 schrittweise auf Null zu-
 1697 rückzuführen und die Landeszusweisungen für die gemeinwohlorientierten und hoheit-
 1698 lichen Aufgaben sind jährlich um 2,5 % zu reduzieren. Vor dem Hintergrund, dass die
 1699 Forstreform nicht vor dem Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen sein wird und der LFB
 1700 auch weiterhin personellen und strukturellen Veränderungen bis 2015 unterliegt, wird
 1701 eine Kommunalisierung abgelehnt.

1702

1703 *Vorschlag 4: k.A.*

1704

1705 **Zusammenfassung: Forstverwaltung**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 2:</i> Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf (ausstehende Zulieferung). <i>Vorschlag 3:</i> Keine Kommunalisierung (Hoheit und Gemeinwohl) <i>Vorschlag 4:</i> k.A.
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

1706

1707

1708

1709 **Ministerium der Justiz**

1710 **48 Kirchengaustritte**

1711 (siehe auch Beschluss der EK 5/2 vom 15. März 2013)

1712 *Vorschlag 1:*

1713 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung des Verfahrens der Kir-
1714 chenaustritte auf die untere Gemeindeebene als pflichtige Selbstverwaltungsangele-
1715 genheit.

1716 Es handelt sich hierbei nicht um eine justizspezifische Aufgabe. Die bisher zuständi-
1717 gen Amtsgerichte nehmen lediglich reine „Botenfunktion“ wahr.

1718 Die Enquete-Kommission empfiehlt außerdem die Prüfung, ob eine Gebühr für Kir-
1719 chenaustritte erhoben werden sollte.

1720

1721 Es liegt nahe, die Aufgabe sogleich auf die gemeindlichen Verwaltungsträger zu ver-
1722 lagern.

1723 Die Enquete-Kommission empfiehlt anlässlich der Aufgabenübertragung ergänzend
1724 zu prüfen, ob eine Gebühr für Kirchengaustritte erhoben werden sollte. Im Falle der
1725 Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsträger ist dies mit der Ausnahme von drei
1726 Bundesländern bereits flächendeckend geschehen.

1727

1728 *Vorschlag 2:*

1729 Kommunalisierung auf gemeindliche Ebene als Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
1730 (siehe Beschluss EK 5/2 vom 15.03.2013).

1731

1732 *Vorschlag 3:*

1733 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung auf die untere Gemein-
1734 deebene.

1735 Kirchengaustritte sind gegenwärtig bei den 25 Amtsgerichten des Landes Brande-
1736 nburg zu erklären. Summiert wird hierfür nach Angaben des Ministeriums der Justiz
1737 eine halbe Vollzeitkraft eingesetzt.

1738 Nach den geltenden Bestimmungen haben die Amtsgerichte gegenüber den Stan-
1739 desämtern und den Meldebehörden eine Mitteilungspflicht über die Austrittserklärung
1740 einer Person. Die geltenden Bestimmungen sollen jedoch mit dem Ziel des Wegfalls
1741 der Mitteilungspflichten novelliert werden, weil Standesämter künftig keine Kircheng-
1742 austritte mehr in den Personenstandsregistern beurkunden werden. Ein entspre-
1743 chender Gesetzentwurf des Bundes zur Änderung des Personenstandsgesetzes und
1744 der Personenstandsverordnung wird voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode
1745 vom Bundestag verabschiedet werden (BT-Drs. 17/10489;
1746 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/104/1710489.pdf>).

1747 Die Amtsgerichte sind auch in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Hessen für Kirchen-
1748 austritte zuständig. In allen anderen Bundesländern mit Ausnahme von Bremen –
1749 dort kann der Kirchenaustritt mündlich gegenüber der Kirche oder dem Standesbe-
1750 amten erklärt werden – liegt die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Bearbei-
1751 tung der Austrittserklärungen entweder bei den Standesämtern (im Saarland bei der
1752 Gemeinde) oder bei den Amtsgerichten. Unter diesen Aspekten empfiehlt auch der
1753 Gutachter Prof. Bogumil eine Kommunalisierung.

1754

1755 *Vorschlag 4: k.A.*

1756

1757

1758 **Zusammenfassung: Kirchenaustritte**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 3:</i> Gemeindliche Verwaltungsebene <i>Vorschlag 4:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> (Anzahl der Verwaltungsträger für die Aufgabenübertragung nicht von Bedeutung)
als:	<i>Vorschlag 1, 2 und 3:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 3:</i> Der Erhalt einer Sonderaufsicht durch eine Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist entbehrlich, da praktisch kein inhaltlicher Steuerungsbedarf besteht.

1759

1760 **49 Resozialisierungshilfe**

1761 *(weitergehender Vorschlag siehe 49a)*

1762 **49a Soziale Dienste**

1763 *Vorschlag 1:*

1764 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung bei einem konsolidierten
1765 Szenario ab „8+1“.

1766 Die Sozialen Dienste mit insgesamt etwa 125 VZE haben drei Hauptaufgaben: Ge-
1767 richtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich und Bewährungshilfe. Die Sozialen Dienste gehö-
1768 ren zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (MdJ) und sind dem Branden-
1769 burgischen Oberlandesgericht zugeordnet. Nach Ansicht des MdJ ist eine Kommuna-
1770 lisierung aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben nur für die Gerichtshilfe möglich. De-
1771 ren isolierte Kommunalisierung sei aber fachlich nicht sinnvoll, da Gerichtshilfe und
1772 Bewährungshilfe enge fachliche Bezüge haben.

1773 Der Gutachter hat lediglich die Resozialisierungshilfe als Bestandteil der Sozialen
1774 Dienste der Justiz geprüft und kann die Möglichkeit einer Kommunalisierung gegen-
1775 wärtig nicht beurteilen.

1776 Gegenstand der Überlegungen müssen jedoch die Sozialen Dienste insgesamt sein.
1777 Die Enquete-Kommission vertritt die Auffassung, dass deren Kommunalisierung ab
1778 dem konsolidierten Szenario „8+1“ möglich ist. Die Jugendgerichtshilfe ist in Bran-
1779 denburg bereits kommunalisiert, so dass Synergieeffekte auch bei einer weiteren
1780 Aufgabenübertragung prognostiziert werden können. Bereits jetzt arbeiten die Sozia-
1781 len Dienste der Justiz eng mit den kommunalen Aufgabenträgern im Bereich Jugend-
1782 und Sozialverwaltung zusammen.

1783 Ein Blick in andere Bundesländer zeigt, dass eine Verlagerung der Sozialen Dienste
1784 aus der Landesverwaltung auch rechtlich möglich erscheint. In Baden-Württemberg
1785 wurden die Sozialen Dienste einer gemeinnützigen GmbH übertragen.

1786

1787 *Vorschlag 2:*

1788 Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf.

1789

1790 *Vorschlag 3: k.A.*

1791

1792 *Vorschlag 4:*

1793 Nach Auffassung der Enquete-Kommission sollten die Sozialen Dienste nicht kom-
1794 munalisiert werden, weil sie in besonderem Maße in der Justiz verankert sind.

1795 Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz umfassen die Gerichtshilfe, die
1796 Haftentscheidungshilfe, die Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung einer Er-
1797 satzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Bewäh-
1798 rungshilfe.

1799 Die Landesregierung kann zwar gemäß Art. 294 Satz 2 EGStGB durch Rechtsver-
 1800 ordnung eine andere Behörde als die Justizverwaltung aus dem Bereich der Sozial-
 1801 verwaltung für die Gerichtshilfe bestimmen. Die Gerichtshilfe ist aber ein Ermittlungs-
 1802 organ der Staatsanwaltschaft, dass diese bei Ermittlungen zu Umständen unterstützt,
 1803 die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind (§ 160 Abs. 3
 1804 StPO). Auch die Gerichte oder die Vollstreckungsbehörden können sich der Ge-
 1805 richtshilfe zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 StPO im Rahmen der Straf-
 1806 vollstreckung zu treffenden Entscheidungen bedienen (§ 463 d StPO).

1807 Im Rahmen der Bewährungshilfe spielt die Führungsaufsicht eine wichtige Rolle. De-
 1808 deren Aufsichtsstellen (§ 68a StGB) gehören gemäß Art. 295 Abs. 1 EGBGB zum Ge-
 1809 schäftsbereich der Landesjustizverwaltungen und können nicht kommunalisiert wer-
 1810 den.

1811 Auch beim Täter-Opfer-Ausgleich sollen Staatsanwaltschaft und Gericht gemäß §
 1812 155 a StPO in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Aus-
 1813 gleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen.

1814 Die Sozialen Dienste der Justiz sind ein Teil der Justizverwaltung, deren Dienst- und
 1815 Fachaufsicht dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts obliegt.

1816 Aus rechtlichen und fachlichen Gründen sollten die Sozialen Dienste in dieser Struk-
 1817 tur auch weitergeführt und nicht zwischen der Landesjustizverwaltung und der kom-
 1818 munalen Sozialverwaltung aufgespalten werden.

1819

1820 **Zusammenfassung: Soziale Dienste**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 2:</i> Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf. <i>Vorschlag 3:</i> k.A. <i>Vorschlag 4:</i> Keine Kommunalisierung
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1:</i> Die Enquete-Kommission sieht die Notwendigkeit, dass eine Sonderaufsicht erhalten bleibt, die mittels fachlicher Weisungen auf die Arbeit der dann kommunalen Sozialen Dienste Einfluss nehmen kann.

1821

1822

1823 **Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**
1824 **(MUGV)**

1825 **50 Rechtsmedizin**

1826 *Voreschlag 1, 3 und 4: k.A.*

1827

1828 *Vorschlag 2:*

1829 Die Enquete-Kommission schlägt vor, dass überprüft werden sollte, inwiefern eine
1830 Angliederung der Rechtsmedizin an ein geeignetes Krankenhaus mit Pathologie in
1831 Brandenburg und inwieweit die Vergabe von Laborleistungen an private Anbieter
1832 möglich ist.

1833

1834 **51 Laboruntersuchungen durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg**

1835 *Vorschlag 1:*

1836 Verbleib beim Land und Weiterentwicklung.

1837

1838 *Vorschlag 2: k.A.*

1839

1840 *Vorschlag 3:*

1841 Die Überwachung von Lebensmittelbetrieben durch Betriebsbesichtigungen und Wa-
1842 renkontrollen ist dezentral organisiert. Es gibt in jedem Landkreis und kreisfreien
1843 Stadt/Stadtkreis ein Lebensmittelüberwachungsamt, verbunden mit dem Veteri-
1844 näramt, da dort die in der Lebensmittelhygiene akademisch qualifizierten Amtstierärz-
1845 te tätig sind. Die Lebensmittelüberwachungsämter sind in die kommunale Selbstver-
1846 waltung integriert worden. Die notwendigen Laboruntersuchungen führt das Lan-
1847 deslabor Berlin-Brandenburg als Anstalt öffentlichen Rechts für die Aufgabenträger
1848 kostenfrei aus. Darüber hinaus wird das Landeslabor direkt von Landesbehörden
1849 (u.a. LUGV) mit Untersuchungsleistungen beauftragt.

1850 Die Enquete-Kommission spricht sich für eine Neuregelung der Finanzierung der bis-
1851 lang über einen zentralen jährlichen Zuschuss aus dem Einzelplan des MUGV vergü-
1852 teten Leistungen des Landeslabors aus. Die Kostenträgerschaft sollte mit Blick auf
1853 die sich im Rahmen der vorgeschlagenen Aufgabenübertragung in relevanten Berei-
1854 chen (u.a. Gesundheit, Landwirtschaft, Umwelt) abzeichnende Entwicklung in einem
1855 längeren Übergangszeitraum direkt am Verursacherprinzip und der Leistungsvergabe
1856 gekoppelt werden.

1857 Die bislang praktizierte zentrale Zuschussregelung (2011: 18,8 Mio € bzw. 21,2 Mio €
1858 mit Finanzierung des Überhangpersonals) ist kaum transparent. Eine Koppelung der
1859 Kostenträgerschaft mit der Leistungsvergabe würde insbesondere Steuerungspoten-
1860 ziale, Kostenbewusstsein und Transparenz in diesem kostenintensiven Bereich stei-
1861 gern. Der vorgeschlagene längerfristige Übergangszeitraum sollte genutzt werden,

1862 um die bestehenden Probleme bei der Einführung der Kosten-Leistungsrechnung
1863 und bei der Personalausstattung im Landeslabor zu lösen.

1864 Langfristig sieht die Enquete-Kommission es als richtig an, den privaten Laborbetrei-
1865 bern die Möglichkeit zu eröffnen, Untersuchungsaufträge auch von den zuständigen
1866 Aufgabenträgern zu erhalten und die wegen der Finanzierungsregel praktisch bisher
1867 gegebene Monopolstellung des Landeslabors Berlin-Brandenburg auslaufen zu las-
1868 sen. Der Wettbewerb mit privaten Laborbetreibern wird positive Effekte auf die Effizi-
1869 enz des Landeslabors haben.

1870

1871 *Vorschlag 4:*

1872 Die Enquete-Kommission lehnt eine Aufgabenverlagerung oder Privatisierung von
1873 gesetzlich vorgeschriebenen Laboruntersuchungen insbesondere aus dem Bereich
1874 Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle sowie Fleischhygiene ab, die derzeit durch
1875 das Landeslabor Berlin-Brandenburg durchgeführt werden.

1876 Pflichtuntersuchungen, die sich aufgrund von internationalen und nationalen Vor-
1877 schriften, Gesetzen und Verordnungen ergeben, sind auch in Zukunft zentral auf
1878 Landesebene durchzuführen. Die Enquete-Kommission nimmt zur Kenntnis, dass
1879 das Landeslabor Berlin-Brandenburg als Anstalt des öffentlichen Rechts eine ent-
1880 sprechende Hochsicherheitslaborinfrastruktur vorhält (wie z.B. das S3-Hochsich-
1881 herheitslabor in Frankfurt/Oder zur Untersuchung hochinfektiöser Erkrankungen), um
1882 im Tierseuchenfall oder bei auftretenden Massenerkrankungen durch Lebensmittel
1883 (Norovirus, EHEC) in kürzester Zeit reagieren zu können und die erforderlichen La-
1884 boruntersuchungen durchzuführen. Diese sollte auch in Zukunft vorgehalten und vom
1885 Landeslabor Berlin-Brandenburg mit dem entsprechenden Fachpersonal betrieben
1886 werden.

1887

1888

1889 **52 Gesundheitsberichterstattung**

1890 *Vorschlag 1:*

1891 Die Enquete-Kommission schlägt vor, dass überprüft werden sollte, welche Melde-
1892 pflichten in der Gesundheitsberichterstattung punktuell in nicht risikobehafteten Auf-
1893 gabenbereichen auf das notwendige Maß reduziert werden können. Eine Über-
1894 tragung auf die kommunale Ebene sollte unterbleiben, weil auf staatlicher Ebene die
1895 Einhaltung von bestimmten Standards besser gewährleistet werden kann.

1896

1897 *Vorschlag 2: k.A.*

1898

1899 *Vorschlag 3:*

1900 Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfasst in erhebli-
1901 chem Umfang systematisch und fortlaufend Gesundheitsdaten der Brandenburger
1902 Bevölkerung und wertet diese aus. Ferner überwacht es Gesundheitsrisiken und
1903 Maßnahmen des Gesundheitsschutzes. Die Ergebnisse bilden die Basis für Hand-
1904 lungsempfehlungen im Gesundheitsbereich. Die umfangreiche Datenerfassung bin-
1905 det sowohl im Landesamt als auch bei den Informationsgebern erhebliche Ressour-
1906 cen. Die Meldepflichten sollten daher auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert
1907 werden (Reduzierung von Parametern, Streckung von Berichtszyklen). Die Enquete-
1908 Kommission empfiehlt auch für diesen Bereich die Übertragung aller „Durchfüh-
1909 rungstätigkeiten“ und der Einzelfallbearbeitung auf die kommunale Ebene, ohne dass
1910 diese hier spezifiziert werden können.

1911

1912 *Vorschlag 4:*

1913 Keine Kommunalisierung und für zentrale Erfassung von Gesundheitsdaten (Beibe-
1914 haltung des Umfangs der Meldepflichten)

1915

1916 **53 Arzneimittel, Apotheken, Betäubungsmittel, Medizinprodukte**

1917 *Vorschlag 1:*

1918 Nach Auffassung der Enquete-Kommission sollte der Aufgabenbereich "Arzneimittel,
1919 Apotheken, Betäubungsmittel, Medizinprodukte" nicht kommunalisiert werden. Die
1920 Aufgabe umfasst die rechtliche Bearbeitung dieses Aufgabenbereiches sowie Über-
1921 wachungsfragen zu Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Apotheken, Transfusionen,
1922 nichtaktiven Medizinprodukten und der Heilmittelwerbung. In diesem hochsensiblen
1923 und spezialisierten Aufgabenbereich können auf Landesebene besser einheitliche
1924 Standards eingehalten und eine effizientere Bearbeitung gewährleistet werden.

1925

1926 *Vorschlag 2: k.A.*

1927

1928 *Vorschlag 3:*

1929 Die Aufgabe umfasst rechtliche und Überwachungsfragen zu Arzneimitteln, Betäu-
 1930 bungsmitteln, Apotheken, Transfusionen, nichtaktiven Medizinprodukten und der
 1931 Heilmittelwerbung.

1932 Die Kernaufgaben erstrecken sich auf Erlaubnis-, Genehmigungs- und Überwa-
 1933 chungsverfahren für den Apothekenbetrieb und Arzneimittelverkehr sowie den Ver-
 1934 sand- und Großhandel im Arzneimittel- und Medizinproduktebereich. Die Aufgabe
 1935 wird im LUGV mit 16 VZE wahrgenommen, so die Angabe des zuständigen Ministe-
 1936 riums im Rahmen der Aufgabenerfassung für die Enquete-Kommission.

1937 Prof. Bogumil hat diesen Aufgabenbereich nicht in sein Gutachten einbezogen.

1938 Die Landkreise und kreisfreien Städte betreiben Gesundheitsämter, die diese Aufga-
 1939 ben übernehmen können. Da die Adressaten der Aufgabe in der Regel Unternehmer
 1940 mit örtlichem oder regionalem Wirkungskreis sind, führt die Kommunalisierung der
 1941 Aufgabe auch zu einer adressatennäheren Aufgabenerfüllung. Zur Sicherung unver-
 1942 zichtbarer einheitlicher Standards im Arzneimittel- und Medizinproduktebereich sollte
 1943 die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, um
 1944 dem Land ggfs. Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

1945

1946 *Vorschlag 4:*

1947 Keine Kommunalisierung

1948

1949 **Zusammenfassung: Arzneimittel, Apotheken, Betäubungsmittel, Medizinpro-**
 1950 **dukte**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 4:</i> Keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 2:</i> k.A. <i>Vorschlag 3:</i> Landkreise und kreisfreie Städte
bei:	<i>Vorschlag 3:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 3:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Wei- sung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 3:</i> Eine Sonderaufsicht sollte im Hinblick auf die notwendige fachliche Steuerung und landesweite Standardsicherung erhalten bleiben.

1951

1952

1953

1954 **Aufgaben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

1955 *Vorschlag 3:*

1956 Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ist die größ-
1957 te Fachbehörde mit Vollzugsaufgaben des Landes. Durch die Zuordnung der Aufga-
1958 benbereiche Gesundheit und Verbraucherschutz zu Beginn der aktuellen Legislatur-
1959 periode hat das LUGV inzwischen den Charakter eines Landesverwaltungsamtes
1960 erlangt, allerdings mit der Besonderheit, dass das LUGV nur einem Fachressort un-
1961 tersteht.

1962 Die Enquete-Kommission empfiehlt, vorbehaltlich der noch ausstehenden Untersu-
1963 chungen zum Arbeitsbereich Wasserwirtschaft, eine weitgehende Kommunalisierung
1964 der bisher im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)
1965 wahrgenommenen Aufgaben. Auf Landesebene sollten lediglich noch die fachliche
1966 Grundlagenarbeit mit dem Schwerpunkt Brandenburger Besonderheiten und zentrale
1967 fachliche Planungs- und Steuerungsaufgaben wahrgenommen werden. Alle „Durch-
1968 führungstätigkeiten“, Einzelfallbearbeitungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Kontrol-
1969 len, Überwachungen, Statistiken) und aktuell bereits dezentral bzw. regional wahrge-
1970 nommenen Aufgaben ggf. mit Ausnahme weniger immissionsschutzrechtlicher Groß-
1971 projekte sollen auf die kommunale Ebene verlagert werden.

1972 Im Einzelnen wird der Vorschlag wie folgt begründet:

1973

1974 **54 Natur- und Artenschutz**

1975 *Vorschlag 1:*

1976 Die Enquete-Kommission folgt den Empfehlungen des Gutachters und empfiehlt, die
1977 Aufgaben des Artenschutzes und gesetzlichen Biotopschutzes, Artenschutzpro-
1978 gramme, Biotopverbund, der Landschaftsplanung, Landschaftspflege und des Ver-
1979 tragsnaturschutzes, das Monitoring und die Berichterstattung nach EU-Vorgaben so-
1980 wie Natura 2000 auch zukünftig wegen des hohen fachlichen Spezialisierungsgrades
1981 zentral auf Landesebene wahrzunehmen.

1982 **Naturschutzstationen**

1983 Die Enquete-Kommission stellt fest, dass die Naturschutzstationen Rhinluch
1984 (Schwerpunkte: Amphibien- und Reptilienschutz), Zippelsförde (Schwerpunkte: Wolf,
1985 Biber, Fischotter, Fledermausarten) sowie die Staatliche Vogelschutzwarte Brande-
1986 burg mit Sitz in Buckow gesetzliche Pflichtaufgaben, wie z.B. Monitoring und Berichter-
1987 erstattung für geschützte Arten nach internationalen Vorgaben der FFH-Richtlinie
1988 sowie die Entwicklung und Durchführung von Artenschutzprogrammen, wahrnehmen.
1989 Darüber hinaus erfasst und kartiert die Staatliche Vogelschutzwarte u.a. Kollisionsop-
1990 fer an Windenergieanlagen, worunter sich viele Fledermausarten befinden, die auf-
1991 grund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie besonders geschützt sind. Diese Ergeb-
1992 nisse fließen dann in die Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von
1993 Windenergieanlagen in Brandenburg und den Erlass des Ministerium für Umwelt,
1994 Gesundheit und Verbraucherschutz zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei
1995 der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Wind-
1996 energieanlagen im Land Brandenburg ein. Diese staatlichen Aufgaben können nicht

- 1997 an Dritte übertragen werden und sollten grundsätzlich zentral auf Landesebene
1998 wahrgenommen werden.
- 1999 Die Enquete-Kommission empfiehlt deshalb, eine Bewertung und Darstellung des
2000 Aufgabenspektrums der Naturschutzstationen durch die Landesregierung, insbeson-
2001 dere der derzeit von den Naturschutzstationen wahrgenommenen gesetzlichen Auf-
2002 gaben.
- 2003 Naturschutzfachliches Vorkaufsrecht/Eigentumsrechtliche Sicherung von Natur-
2004 schutzflächen
- 2005 Die Enquete-Kommission spricht sich für eine Abschaffung des naturschutzfachli-
2006 chen Vorkaufsrechts im Rahmen einer Novellierung des Brandenburgischen Natur-
2007 schutzausführungsgesetzes aus.
- 2008 Das Vorkaufsrecht des Landes beim Kauf von Grundstücken, die ganz oder teilweise
2009 in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Gebieten liegen, die als Naturschutzge-
2010 biet einstweilig sichergestellt sind, soll im BbgNatSchAG gestrichen und auf der
2011 Grundlage der Abweichungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2
2012 des Grundgesetzes im Land Brandenburg durch eine landesrechtliche Nichtanwen-
2013 dungsregel von § 66 BNatSchG ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Die Aus-
2014 übung des Vorkaufsrechts des Landes erzeugte in der Vergangenheit einerseits ei-
2015 nen erheblichen bürokratischen Aufwand, z.B. durch die notariellen Anfragen auf
2016 Ausstellung eines Negativattests, und belastete andererseits die Bürger bzw. Grund-
2017 eigentümer mit zusätzlichen Gebühren. Festzustellen ist jedoch, dass das Land nur
2018 in sehr geringen Fällen von seinem bisherigen gesetzlichen Vorkaufsrecht tatsächlich
2019 Gebrauch machte (siehe Antworten der Landesregierung in den Drucksachen
2020 4/2847, 5/834, 5/1418, 5/5260). An der geringen Fallzahl würde auch eine Kommu-
2021 nalisierung nichts ändern. Die Abschaffung des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechts
2022 ist insbesondere vor dem Hintergrund des Abbaus von Standards und Normen drin-
2023 gend angebracht. Um dennoch naturschutzfachlich relevante Grundstücke zu erwer-
2024 ben, sollte das Land wie jeder normale Marktteilnehmer auf dem Immobilienmarkt
2025 agieren. Auch andere Bundesländer, wie z.B. das Land Schleswig-Holstein, verzich-
2026 ten auf die bundesgesetzliche Möglichkeit, dem Land ein naturschutzrechtliches Vor-
2027 kaufsrecht einzuräumen.
- 2028
- 2029 *Vorschlag 2: k.A.*
- 2030
- 2031 *Vorschlag 3:*
- 2032 Grundsatzfragen/Grundlagen des Landschafts- und Naturschutzes, Artenschutz
- 2033 Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Aufgaben weiterhin zentral auf Landesebene
2034 wahrzunehmen.
- 2035 Es handelt sich hierbei um fachbehördliche Grundlagenangelegenheiten des Natur-
2036 schutzes und der Landschaftspflege in den Bereichen:
- 2037 • Artenschutz und gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutzprogramme, Bio-
2038 topverbund

- 2039 • Landschaftsplanung, Landschaftspflege und Vertragsnaturschutz
 - 2040 • eigentumsrechtliche Sicherung von Naturschutzflächen
 - 2041 • Monitoring und Berichterstattung nach internationalen EU-Vorgaben
 - 2042 • Natura 2000.
- 2043 Für das Aufgabenfeld sind im LUGV 43 Beschäftigte am Behördenstandort Groß Glienicke sowie in den Naturschutzstationen zuständig.
- 2044
- 2045 Der Gutachter lehnt eine Kommunalisierung der naturschutzfachlichen Grundlagenarbeit aufgrund des hohen fachlichen Spezialisierungsgrades ab.
- 2046
- 2047 Die Enquete-Kommission folgt dem Gutachter weitgehend, vertritt jedoch die Auffassung, dass der Betrieb der drei Naturschutzstationen (Rhinluch, Zippelsförde, Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg mit Sitz in Buckow) keine staatliche Pflichtaufgabe ist. Mit Blick auf die Situation in anderen Bundesländern sollte eine Übertragung der Aufgaben an Dritte (Naturschutzverbände) vorgenommen werden. Darüber hinaus wäre eine Kommunalisierung der Aufgabe "Vorkaufsrecht Naturschutz" bereits in der aktuellen Situation denkbar.
- 2048
- 2049
- 2050
- 2051
- 2052
- 2053
- 2054 Bei einer Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung würde sich das Land durch die Wahrnehmung von Fach- bzw. Sonderaufsicht den notwendigen Einfluss sichern, um die Gefahr einer ggf. nicht sachgerechten, insbesondere zersplitterten und uneinheitlichen Aufgabenwahrnehmung zu minimieren. Soweit das Land selbst ein Interesse am Erwerb von Flächen in bestimmten Gebieten hat (z.B. Nationalpark), könnte mittels Weisungsrecht im Rahmen der Sonderaufsicht sichergestellt werden, dass dem Land die Flächen zum Kauf angeboten werden.
- 2055
- 2056
- 2057
- 2058
- 2059
- 2060
- 2061
- 2062 *Vorschlag 4:*
- 2063 Keine Kommunalisierung
- 2064
- 2065
- 2066

2067 **Zusammenfassung: Vorkaufsrecht Naturschutz**

Aufgabenübertragung auf:	<p><i>Vorschlag 1:</i> Abschaffung des Vorkaufsrechts</p> <p><i>Vorschlag 2:</i> k.A.</p> <p><i>Vorschlag 3:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p> <p><i>Vorschlag 4:</i> keine Kommunalisierung</p>
bei:	<i>Vorschlag 3:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 3:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

2068

2069 **Zusammenfassung: Betrieb von Naturschutzstationen**

Aufgabenübertragung auf:	<p><i>Vorschlag 1:</i> Grundsätzlich Verbleib beim Land, weitere Bewertung und Darstellung durch die LReg erforderlich</p> <p><i>Vorschlag 2:</i> k.A.</p> <p><i>Vorschlag 3:</i> Naturschutzverbände, soweit die kreislichen Verwaltungsträger kein Interesse an einer Übernahme haben.</p> <p><i>Vorschlag 4:</i> keine Kommunalisierung</p>
--------------------------	--

2070

2071

Sperrfrist: 19. April 2013

2072 **55 Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Schutzgebietsaus-**
2073 **weisungen**

2074 *Vorschlag 1:*

2075 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung des Aufgabenbereichs
2076 auf die unteren Naturschutzbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.
2077 Der starke regionale Bezug in den Bereichen "Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage
2078 der FFH-Richtlinie, Naturschutzbelange in Planungs- und Genehmigungsverfahren,
2079 Eingriffsregelung, Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
2080 Bewirtschaftungserlasse, Managementpläne und Befreiungen im Naturschutzrecht"
2081 rechtfertigt eine Übertragung dieser Aufgaben auf die unteren Naturschutzbehörden.
2082 Überdies ist gemäß § 1 Abs. 1 des Funktionalreformgrundsätzegesetzes des Landes
2083 Brandenburg (FRGGBbg) sind Verwaltungsaufgaben möglichst orts- und bürgernah
2084 zu erfüllen, wobei eine größtmögliche Bündelung vor Ort anzustreben und der
2085 Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung zu beachten sind. Durch eine Sonder-
2086 aufsicht kann sichergestellt werden, dass die fachliche Einbindung des Landes erhal-
2087 ten und ein sachlich abgewogener Interessenausgleich gewahrt bleibt.

2088

2089 *Vorschlag 2: k.A.*

2090

2091 *Vorschlag 3:*

2092 Die Vollzugsaufgaben, die bereits dezentralisiert in den drei Regionalabteilungen des
2093 LUGV unter Einsatz von 45,5 VZE wahrgenommen werden, dienen dem Schutz der
2094 Natur in der Region und der Stabilisierung ihres Zustandes durch planerische und
2095 ordnungsrechtliche Mittel. Außerdem werden Naturschutz- und Landschaftsschutz-
2096 gebiete ausgewiesen, Befreiungen im Naturschutzrecht bearbeitet und Verträglich-
2097 keitsprüfungen auf Grundlage der FFH-Richtlinie vorgenommen.

2098 Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Übertragung als staatliche Aufga-
2099 be bei einer Realisierung des am höchsten konsolidierten Modells „5+1“ in Erwägung
2100 gezogen werden kann. Nur bei diesem Typ der Aufgabenübertragung könnte der Ge-
2101 fahr von zu ausgeprägten wirtschaftlichen Interessen bei Entscheidungsprozessen
2102 vorgebeugt werden.

2103 Die Enquete-Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Kommunalisie-
2104 rung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bei einem konsolidierten Modell
2105 ab „8+1“ möglich ist. Das Land verfügt anschließend durch die Wahrnehmung von
2106 Fach- bzw. Sonderaufsicht über die notwendigen Steuerungsmechanismen, um eine
2107 sachgerechte und objektive Aufgabenerfüllung zu garantieren. Die kommunalen Na-
2108 turschutzbehörden sind aus Sicht der Enquete-Kommission in der Lage, die Voll-
2109 zugsaufgaben kompetent und interessensneutral auszuüben. Für eine Kommunali-
2110 sierung sprechen der starke Regionalbezug, die Mitarbeiter- und Fallzahlen sowie die
2111 bereits im LUGV praktizierte dezentrale Aufgabenwahrnehmung. Eine Kommunalisie-
2112 rung empfiehlt sich auch mit Blick auf die inzwischen erreichte Etablierung der kom-
2113 munalen Naturschutzbehörden. Eine Aufgabenübertragung würde zudem die aktuell
2114 zu verzeichnenden Aufgabenüberschneidungen im Bereich Naturschutz (parallele
2115 Verfahrensbeteiligung von LUGV und unteren Naturschutzbehörden) auflösen.

2116 *Vorschlag 4:*

2117 Keine Kommunalisierung

2118

2119 **Zusammenfassung: Naturschutz/Planungs- und Genehmigungsverfahren,**
 2120 **Schutzgebietsausweisungen**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 3:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 2:</i> k.A. <i>Vorschlag 4:</i> keine Kommunalisierung
bei:	<i>Vorschlag 3:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1 und 3:</i> Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Anmerkung:	<i>Vorschlag 3:</i> Die Sonderaufsicht wird sicherstellen, dass eine fachliche Einbindung der Landesebene erhalten bleibt.

2121

2122

2123

Sperrfrist: 19. April 2013

2124 **56 Großschutzgebietsverwaltungen / Nationale Naturlandschaften**

2125 *Vorschlag 3:*

2126 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Übertragung der Großschutzgebietsverwal-
2127 tungen (ohne Nationalpark und Biosphärenreservate) auf Naturschutzverbände oder
2128 sonstige Träger. Optional könnte bei einem konsolidierten Szenario ab „8+1“ auch
2129 eine Übertragung der Aufgabe auf die kommunale Ebene erfolgen, soweit Landkreise
2130 die Aufgabe aus Gründen der Regionalentwicklung übernehmen wollen.

2131 Jedes Großschutzgebiet verfügt über eine eigene Verwaltung, die organisatorisch
2132 der Abteilung GR im LUGV zugeordnet ist. Für das Aufgabenfeld sind 85,5 VZE aus-
2133 gewiesen. Die Großschutzgebietsverwaltungen nehmen keine hoheitlichen Aufgaben
2134 wahr, sondern sind vor allem in den Bereichen Regionalentwicklung, Tourismus, in-
2135 ternationale Zusammenarbeit, Forschung, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit
2136 tätig.

2137 Der Nationalpark Unteres Odertal und die drei Biosphärenreservatsverwaltungen
2138 sollten aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung weiterhin in einer selbständigen Ein-
2139 heit verbleiben.

2140 Auch der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Großschutzgebietsverwaltun-
2141 gen (ohne Nationalpark und Biosphärenreservate) beim Modell „5+1“ kommunalisie-
2142 rungsfähig sind. Für eine Kommunalisierung sprechen der Regionalbezug der Auf-
2143 gabenschwerpunkte „Naturschutz“ und „regionaler Naturtourismus“. Angesichts der
2144 Zahl der Mitarbeiter und des räumlichen Zuschnitts der Großschutzgebiete ist eine
2145 Kommunalisierung aber aus Sicht der Enquete-Kommission schon bei einem Modell
2146 ab „8+1“ möglich.

2147 Das gegenwärtig diskutierte Stiftungsmodell, d.h. die Übertragung der Großschutz-
2148 gebietsverwaltungen auf die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg, sieht die En-
2149 quete-Kommission kritisch, soweit damit die Möglichkeit einer Kommunalisierung
2150 bewusst behindert oder verhindert werden soll. Wegen des Regionalbezuges muss
2151 die Kommunalisierung Vorrang genießen.

2152

2153 *Vorschlag 4:*

2154 Keine Kommunalisierung

2155

2156 *Vorschlag 2:*

2157 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Übertragung der Großschutzgebietsverwal-
2158 tungen (ohne Nationalpark und Biosphärenreservate) auf Landkreise. Die Groß-
2159 schutzgebietsverwaltungen weisen bei ihren Aufgabenschwerpunkten Naturschutz
2160 oder regionaler Naturtourismus einen erheblichen Regionalbezug auf. Eine Kommu-
2161 nalisierung und damit Einbindung in eine regionale Querschnittsverwaltung würde die
2162 Abstimmung mit den dortigen Fachämtern aber auch der Regionalentwicklung und
2163 Wirtschaftsförderung verstetigen und institutionalisieren. Die Übertragung wäre bei
2164 derzeitigen Strukturen möglich.

2165

2166 *Vorschlag 1:*

2167 Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Verwaltung des Nationalparks Unteres Oder-
 2168 tal und der Biosphärenreservate durch eine entsprechende einheitliche Verwaltung
 2169 auch in Zukunft zentral auf Landesebene sicherzustellen. Dabei sollten der National-
 2170 park Unteres Odertal und die drei Biosphärenreservate aufgrund ihrer überregionalen
 2171 und landesweiten Bedeutung weiterhin in einer jeweils selbstständigen Verwaltungseinheit
 2172 verbleiben.

2173 Darüber hinaus befürwortet die Enquete-Kommission eine Kommunalisierung der
 2174 bestehenden elf Naturparke. Für den Fall, dass sich das Gebiet eines Naturparkes
 2175 über mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte erstreckt, kann z.B. ein Verwaltungs-
 2176 rat - bestehend aus Vertretern der verschiedenen Verwaltungsträger und der Natur-
 2177 parkverwaltung - eingesetzt werden, in welchem sich die Stimmanteile gemäß der
 2178 jeweiligen Flächenanteile der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt am Naturpark
 2179 abbilden. Da es sich insbesondere um regionalbezogene Aufgabenschwerpunkte,
 2180 wie z.B. Naturschutz, Umweltbildung, nachhaltige Regionalentwicklung sowie Natur-
 2181 tourismus, handelt, können diese Aufgaben nach Auffassung der Enquete-
 2182 Kommission auch als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe bei gleichzeitigem finanzi-
 2183 ellen Ausgleich durch die Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen werden.

2184

2185 **Zusammenfassung: Großschutzgebietsverwaltungen / Nationale Naturland-**
 2186 **schaften**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1 und 4:</i> Landkreise oder Naturschutzverbände (optional) <i>Vorschlag 2:</i> keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 3:</i> Landkreise
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern <i>Vorschlag 3:</i> Status Quo (14+4)
als:	<i>Vorschlag 1 und 4:</i> freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe <i>Vorschlag 3:</i> pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe

2187

2188 **57 Grenzveterinärdienst**

2189 (siehe auch Beschluss der EK 5/2 vom 15. März 2013)

2190 *Vorschlag 1:*

2191 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung schon bei den jetzigen
 2192 Kreisstrukturen.

2193 Der Grenzveterinärdienst ist für die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren, Wa-
 2194 ren tierischer Herkunft und Erzeugnissen und Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft
 2195 zuständig. Er hat seinen Sitz am Flughafen Berlin-Brandenburg mit weniger als 10
 2196 Beschäftigten.

2197 Aufgaben aus dem Bereich Veterinärwesen obliegen bereits jetzt den Landkreisen
 2198 und kreisfreien Städten. Auch der Gutachter Prof. Bogumil empfiehlt eine Kommuna-
 2199 lisierung dieser Aufgabe, zumal nur ein Landkreis aktuell betroffen wäre.

2200

2201 *Vorschlag 2:*

2202 Kommunalisierung Landkreise und kreisfreie Städte (14+4) als Pflichtige Selbstver-
 2203 waltungsaufgabe (siehe Beschluss der EK 5/2 vom 15.03.2013)

2204

2205 *Vorschlag 3: k.A.*

2206

2207 *Vorschlag 4:*

2208 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der Kontrolle der Ein-
 2209 und Durchfuhr von Tieren, Waren tierischer Herkunft sowie Erzeugnissen und Le-
 2210 bensmitteln pflanzlicher Herkunft am Flughafen Berlin-Brandenburg BER durch den
 2211 Landkreis Dahme-Spreewald als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Das Amt für
 2212 Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald nimmt
 2213 bereits heute Kontroll- und Überwachungsaufgaben u.a. in den Bereichen Schlacht-
 2214 tier- und Fleischuntersuchung, Tierschutzbelange sowie Tierseuchenverhütung und -
 2215 bekämpfung wahr. Im Rahmen der Aufgabenübertragung und der Übernahme des
 2216 veterinärmedizinischen Fachpersonals sind weitere Einzelheiten der Kostenträger-
 2217 schaft zu klären.

2218

2219 **Zusammenfassung: Grenzveterinärdienst**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> Landkreis Dahme-Spreewald <i>Vorschlag 2 und 4:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 3:</i> k.A.
bei:	<i>Vorschlag 1 und 2:</i> bis zu „14+4“ Verwaltungsträgern

als:	<i>Vorschlag 1, 2 und 4: Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe</i>
Anmerkung:	-/-

2220

2221 **58 Tierseuchenverhütung und -bekämpfung, Tierseuchenkasse sowie Tierschutz**
 2222

2223 *Vorschlag 1 bis 3: k.A.*

2224

2225 *Vorschlag 4:*

2226 Die Enquete-Kommission schlägt vor, dass eine Übertragung auf die kommunale
 2227 Ebene unterbleiben sollte, weil auf staatlicher Ebene die Einhaltung von bestimm-ten
 2228 Standards im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besser gewähr-
 2229 leistet werden kann.

2230

2231 **Zusammenfassung: Tierseuchenverhütung und -bekämpfung, Tierseuchen-**
 2232 **kasse sowie Tierschutz**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1, 2 und 3: k.A.</i> <i>Vorschlag 4: Keine Kommunalisierung</i>
bei:	-/-
als:	-/-
Anmerkung:	-/-

2233

2234

2235

2236

2237 **59-63 Wasserwirtschaft**

2238 **59 Gewässerunterhaltungsverbände und Abwasserzweckverbände**

2239 *Vorschlag 1 und 2:* (siehe 61-63)

2240

2241 *Vorschlag 3:*

2242 Die Enquete-Kommission schlägt vor, dass eine ausführliche Evaluation der Aufga-
2243 benerbringung des Komplexes "Gewässerunterhaltung und Siedlungswasserwirt-
2244 schaft" durchgeführt werden sollte, um ggf. im Anschluss über eine Neustrukturie-
2245 rung zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Trinkwas-
2246 server- und Abwasserentsorgung bereits heute eine kommunale Selbstverwaltungs-
2247 aufgabe ist und von den kommunalen Zweckverbänden wahrgenommen wird. Im
2248 Bereich der Gewässerunterhaltung sieht die Enquete-Kommission insbesondere
2249 dringlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Struktur der Gewässerunterhaltungs-
2250 verbände bzw. Wasser- und Bodenverbände.

2251 Anstatt die Gewässerunterhaltungsverbände großflächig und bürgerfern an nur zwei
2252 Flussgebietseinheiten Elbe und Oder anzupassen, sieht die Enquete-Kommission die
2253 Dringlichkeit in der Einführung eines differenzierten, an der Flächennutzung orientier-
2254 ten Beitragsmaßstabes, der direkten Mitgliedschaft der Grundeigentümer und Flä-
2255 chennutzer in den Gewässerunterhaltungsverbänden bzw. Wasser- und Bodenver-
2256 bänden sowie in der Entlassung der Kommunen aus ihrer Zwangsmitgliedschaft in
2257 den Gewässerunterhaltungsverbänden bzw. in den Wasser- und Bodenverbänden.
2258 Insbesondere die Entlassung der Kommunen aus der Zwangsmitgliedschaft in den
2259 Gewässerunterhaltungsverbänden entlastet die Gemeinden und reduziert den zu-
2260 sätzlichen Bürokratieaufwand enorm.

2261 Darüber hinaus empfiehlt die Enquete-Kommission, dass Gewässerunterhaltungs-
2262 verbände, die über die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gewässerunterhaltung frei-
2263 willige Aufgaben übernehmen, gesetzlich dazu verpflichtet werden, getrennte Haus-
2264 halte für die verschiedenen Bereiche und damit für die Unterhaltung der Gewässer I.
2265 und II. Ordnung sowie für die freiwilligen Aufgaben zu führen. Dies schafft Kosten-
2266 transparenz gegenüber den Beitragspflichtigen und vermeidet Unstimmigkeiten.

2267

2268 *Vorschlag 4:* k.A.

2269

2270 **60 Prüfberichte und Stellungnahmen zu Abwasservorhaben und Angelegenhei-**
2271 **ten der Trinkwasserversorgung**

2272 *Vorschlag 1 und 2:* (siehe 61-63)

2273

2274 *Vorschlag 3:*

2275 Da die Abwasserent- und Trinkwasserversorgung bereits heute eine kommunale
2276 Selbstverwaltungsaufgabe ist und von den kommunalen Zweckverbänden wahrge-

2277 nommen wird, schlägt die Enquete-Kommission eine Kommunalisierung und Über-
2278 tragung dieser Aufgabe auf die unteren Wasserbehörden vor. Allerdings sollte dem -
2279 so wie es der Gutachter vorschlägt - eine umfassende Überprüfung des gesamten
2280 Aufgabenbereichs "Wasserverwaltung" vorausgehen.

2281

2282 *Vorschlag 4: k.A.*

2283

2284 **61 Abwasserent- und Trinkwasserversorgung**

2285 *Vorschlag 1:*

2286 Die Enquete-Kommission empfiehlt aufgrund der anhaltenden Probleme im Aufga-
2287 benbereich Abwasserent- und Trinkwasserversorgung eine konsequente Überprü-
2288 fung der vorhandenen Trägerstrukturen. Ziel einer solchen Überprüfung ist der Auf-
2289 bau einer Siedlungswasserwirtschaft, die vor allem demographiefest und wirtschaft-
2290 lich aufgestellt ist. Vorhandene Trägerstrukturen, die diesen Kriterien nicht genügen,
2291 sind (schrittweise) aufzulösen und in neue Strukturen zu überführen.

2292 Die Abwasserent- und die Trinkwasserversorgung wird in Brandenburg ganz über-
2293 wiegend zusammen wahrgenommen. Es handelt sich in beiden Bereichen um eine
2294 Selbstverwaltungsaufgabe. Aktuell werden die Abwasserent- und Trinkwasserversor-
2295 gung von über 80 Zweckverbänden realisiert. Eine vergleichbare Struktur findet sich
2296 in fast allen anderen ostdeutschen Bundesländern.

2297 Prof. Bogumil empfahl den gesamten Aufgabenbereich „Wasserverwaltung“ einer
2298 Überprüfung zu unterziehen. Mit Blick auf die Siedlungswasserwirtschaft zählen hier-
2299 zu auch die kommunalen Trinkwasser- und Abwasserzweckverbände. Unbeschadet
2300 einer vertieften Prüfung zeichnet sich für die Mitglieder der Enquete-Kommission fol-
2301 gendes ab:

2302 Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass im Zuge der Straffung von Verwal-
2303 tungsstrukturen auf Ebene des Landes, der Kommunen und der Gewässerunterhal-
2304 tungsverbände auch eine Bündelung von Verwaltungsträgern im Aufgabenbereich
2305 Abwasserent- und Trinkwasserversorgung zu veranlassen ist, soweit dies wirtschaft-
2306 lich geboten ist. Insbesondere mit Blick auf die in Brandenburg sehr unterschiedliche
2307 demografische Entwicklung in Teilregionen des Landes und die sich daraus erge-
2308 benden finanziellen Zwänge erscheint eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung
2309 in den aktuellen Zweckverbandsstrukturen mittel-/langfristig nicht immer verantwor-
2310 tbar. Ineffiziente Strukturen führen zu erhöhten Gebühren und steigenden Entgelten
2311 für die Verbraucher.

2312 Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte geprüft werden, inwieweit die Siedlungs-
2313 wasserwirtschaft nach einer Verwaltungsstrukturreform auf der unteren kommunalen
2314 Ebene neu zu strukturieren ist und eine Aufgabenneuordnung zu erfolgen hat.
2315 Hierbei könnten vorhandene Zweckverbandsstrukturen als „Flächen-Schablone“ ge-
2316 nutzt werden. Mit Blick auf die kommunale Kooperationshoheit sind wirtschaftlich und
2317 bereits heute „demographiefest“ ausgerichtete Zweckverbände grundsätzlich zu er-
2318 halten. Ungeachtet dessen ist allerdings darauf hinzuwirken, dass gemeindliche Auf-
2319 gabenträger mit ihrem gesamten Gebiet nur Mitglied in einem Zweckverband sein
2320 können, so dass eine Zersplitterung (eine Gemeinde kann derzeit mit ihren Ortsteilen

2321 Mitglied in unterschiedlichen Zweckverbänden sein) zukünftig ausscheidet. Die Mög-
 2322 lichkeit der freiwilligen Auflösung auch dieser Zweckverbände und die Übertragung
 2323 der Siedlungswasserwirtschaftsaufgaben auf neue Verwaltungsträger bleibt hiervon
 2324 unberührt. Sollten auf der gemeindlichen Ebene die Ämter hin zu Verbandsgemein-
 2325 den – ähnlich wie in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen – weiterentwickelt werden,
 2326 liegt es nahe, alle Aufgaben aus dem Bereich Siedlungswasserwirtschaft dieser ge-
 2327 meindlichen Ebene zuzuordnen.

2328

2329 *Vorschlag 2:*

2330 Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf

2331

2332 *Vorschlag 3:* (siehe 59+60)

2333

2334 *Vorschlag 4:* k.A.

2335

Aufgabenübertragung auf:	<p><i>Vorschlag 1:</i> Überprüfung der Struktur der Siedlungswasserwirtschaft anhand der Kriterien „Demographie“ und „Wirtschaftlichkeit“. Überführung von Zweckverbänden generell/im Einzelfall in eine neue Verwaltungsträgerschaft auf der unteren kommunalen Ebene.</p> <p>Fortführung intakter Zweckverbände und Überprüfung in Bezug auf Mitgliedschaft.</p> <p><i>Vorschlag 2:</i> Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf</p> <p><i>Vorschlag 3:</i> (siehe 59+60)</p> <p><i>Vorschlag 4:</i> k.A.</p>
bei:	-/-
als:	<i>Vorschlag 1:</i> kein Wechsel des Aufgabentyps, da bereits eine Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	-/-

2336

2337

2338 **62 Operative Tätigkeiten der Wasserwirtschaft im LUGV**

2339 *Vorschlag 1:*

2340 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Bündelung von Aufgaben aus dem Bereich
2341 der praktischen Gewässerunterhaltung und weiterer operativer Tätigkeiten, die bis-
2342 lang noch im LUGV wahrgenommen werden (Betrieb der hydrologischen Messnetze,
2343 Bedienung von Anlagen an Landesgewässern I. Ordnung, Gewässerunterhaltung)
2344 bei den Gewässerunterhaltungsverbänden (GUHV) bzw. Wasser- und Bodenverbän-
2345 den (WBV) des Landes bei gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl der Aufgabenträ-
2346 ger.

2347 Prof. Bogumil empfahl den gesamten Aufgabenbereich „Wasserverwaltung“ einer
2348 Überprüfung zu unterziehen und verwies dabei auf die bereits aktuell involvierten
2349 Verwaltungsträger (Ministerium, Landesumweltamt, Untere Wasserbehörden bei den
2350 Landkreisen und kreisfreien Städten, GUHV/ WBV und kommunale Trinkwasser- und
2351 Abwasserzweckverbände). Die Enquete-Kommission bat die Landesregierung, eine
2352 solche vertiefte Überprüfung einzuleiten. Es ist nicht absehbar, dass bis zum Ab-
2353 schluss der Arbeit der Kommission ein Ergebnis vorliegt. Bisher konnte die Landes-
2354 regierung nicht mitteilen, wann ein Gutachten vorliegen wird.

2355 Gegenstand der Gewässerunterhaltung ist generell die Erhaltung eines ordnungs-
2356 gemäßen Zustands des Wasserabflusses und ggf. der Schiffbarkeit in Gewässern
2357 (Bundeswasserstraßen, Landesgewässer I. und II. Ordnung, sonstige Gewässer).
2358 Die Unterhaltungszuständigkeit liegt bei den 1.980 km Landesgewässern I. Ordnung
2359 (größere bzw. wasserwirtschaftlich bedeutsamere Gewässer) beim Land (LUGV)
2360 bzw. bei 30.500 km Landesgewässern II. Ordnung bei den GUHV/ WBV.

2361 Die EK ist der Auffassung, dass die Mitte der 90-er Jahre begonnene strukturelle Ent-
2362 flechtung der Aufgaben der Wasserwirtschaft konsequent zum Abschluss gebracht
2363 werden soll. In dieser Zeit wurde ein Großteil der operativen Tätigkeiten der Gewäs-
2364 serunterhaltung und Anlagenbedienung (Landesgewässer I. Ordnung) mit etwa 170
2365 Mitarbeitern aus dem ehemaligen Landesumweltamt auf die 25 GUHV/ WBV über-
2366 tragen.

2367 Bei den Verbänden handelt es sich nicht um Zweckverbände im kommunalrechtli-
2368 chen Sinne. Sie sind deshalb keine Selbstverwaltungskörperschaften und unterliegen
2369 keiner „Institutionsgarantie“. Die Verbände wurden per Gesetz errichtet; der Gesetz-
2370 geber kann entsprechend Änderungen per Gesetz vornehmen. In anderen Bundes-
2371 ländern (z.B. Sachsen) nehmen auch Kommunen die Aufgaben der hiesigen GUHV/
2372 WBV wahr.

2373 Für eine Übertragung der noch im LUGV verbliebenen operativen Mess- und Bedie-
2374 nungstätigkeiten sprechen insbesondere wirtschaftliche Aspekte. Die bislang noch
2375 vorhandene Schnittstelle zu den GUHV/ WBV im Bereich der operativen Tätigkeiten
2376 könnte aufgelöst werden. Das LUGV könnte sich aus dem „operativen Geschäft“
2377 vollständig herausziehen und müsste kein Personal mehr für Vor-Ort-Tätigkeiten vor-
2378 halten. Die GUHV/ WBV könnten mit ihrer Flächenpräsenz die Aufgabenwahrneh-
2379 mung nachhaltig absichern.

2380 Im Gegenzug soll die vorgeschlagene deutliche Reduzierung der Anzahl der GUHV/
2381 WBV die dort anfallenden Verwaltungskosten reduzieren und die in einigen Kommu-
2382 nen wegen der starken Verbandszersplitterung zu verzeichnende unübersichtliche

2383 Gebührensituation (z. T. gibt es in einer Kommune unterschiedliche Gebührensätze,
 2384 da sie im Einzugsgebiet mehrerer Verbände liegt) beseitigt werden. Die GUHV/ WBV
 2385 als Träger von Verwaltungsleistungen würden damit Gemeinden, Landkreisen und
 2386 Land bei dem eingeschlagenen Weg der Bündelung und Konsolidierung folgen. Eine
 2387 Neuausrichtung der Verbände auf großflächige Wassereinzugsgebiete würde nicht
 2388 nur zu wirtschaftlicheren Einheiten auf Verbandsebene führen, dies entspräche auch
 2389 der EU-Wasserrahmenrichtlinie und erleichtert die Zusammenarbeit mit den zustän-
 2390 digen Landes- und Kommunalbehörden der Wasserwirtschaft. Die Reduzierung der
 2391 Anzahl der Verbände ist im Übrigen ein Reformprojekt der Landesregierung in der
 2392 aktuellen Legislaturperiode.

2393

2394 *Vorschlag 2:*

2395 Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf

2396

2397 *Vorschlag 3:*

2398 Die Enquete-Kommission spricht sich grundsätzlich für eine Kommunalisierung und
 2399 Übertragung der oben genannten Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städ-
 2400 te aus. Allerdings sollte dem - so wie es der Gutachter vorschlägt - eine umfassende
 2401 Überprüfung des gesamten Aufgabenbereichs "Wasserverwaltung" vorausgehen.

2402

2403 *Vorschlag 4:* k.A.

2404

Aufgabenübertragung auf:	<p><i>Vorschlag 1:</i> Gewässerunterhaltungsverbände</p> <p><i>Vorschlag 2:</i> Es besteht noch weiterer Untersu- chungs- und Überprüfungsbedarf</p> <p><i>Vorschlag 3:</i> k.A.</p> <p><i>Vorschlag 4:</i> Es wird sich grundsätzlich für eine Kom- munalisierung ausgesprochen - eine umfassende Überprüfung des Bereichs "Wasserverwaltung" muss Entscheidung vorausgehen</p>
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> im Zuge einer deutlichen Reduzierung bislang vorhandenen 25 Gewässerunterhaltungsver- bände
als:	<i>Vorschlag 1:</i> Auftragsverwaltung (öffentlich rechtliche Vereinbarung)
Anmerkung:	-/-

2405

2406 **63 Wasserwirtschaft in regionalen Planungs- und Genehmigungsverfahren**

2407 *Vorschlag 1:*

2408 Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Kommunalisierung der im Landesamt für
2409 Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) wahrgenommenen Aufgaben
2410 bereits bei einem Szenario ab „12+1“. Auf Landesebene sollten lediglich die in der
2411 zentralen Fachabteilung des LUGV wahrgenommene fachliche Grundlagenarbeit mit
2412 dem Schwerpunkt Brandenburger Besonderheiten und zentrale fachliche Planungs-
2413 und Steuerungsaufgaben verbleiben. Alle aktuell bereits dezentral bzw. regional
2414 wahrgenommenen wasserwirtschaftlichen und wasserbehördlichen Aufgaben (Ge-
2415 nehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Auswertungen, Statistiken), sollten auf
2416 die kommunale Ebene verlagert werden.

2417 Darüber hinaus sollten alle im LUGV noch wahrgenommenen operativen Tätigkeiten
2418 (z.B. Bedienung wasserwirtschaftlicher Anlagen an Landesgewässern 1. Ordnung,
2419 Betrieb von Messnetzen, Gewässerunterhaltung) auf die Gewässerunterhaltungsver-
2420 bände übertragen werden.

2421 In den 3 Regionalabteilungen des LUGV werden gemäß Gutachten ca. 190 VZE für
2422 regionale wasserwirtschaftliche und wasserbehördliche Aufgaben eingesetzt.

2423 Prof. Bogumil empfahl den gesamten Aufgabenbereich „Wasserverwaltung“ einer
2424 Überprüfung zu unterziehen und verwies dabei auf die bereits aktuell involvierten
2425 Verwaltungsträger (Ministerium, Landesumweltamt, Untere Wasserbehörden bei den
2426 Landkreisen und kreisfreien Städten, Gewässerunterhaltungsverbände und kommu-
2427 nale Trinkwasser- und Abwasserzweckverbände). Die Enquete-Kommission bat die
2428 Landesregierung, eine solche vertiefte Überprüfung einzuleiten. Es ist nicht abseh-
2429 bar, dass bis zum Abschluss der Arbeit der Kommission ein Ergebnis vorliegt. Bisher
2430 hat die Landesregierung nicht einmal mitgeteilt, dass eine Begutachtung eingeleitet
2431 wurde.

2432 Die hier unterbreitete Empfehlung beruht insbesondere auf den bereits aus der IMAG
2433 Funktionalreform bekannten Abgrenzungsproblemen zwischen dem LUGV und den
2434 unteren Wasserbehörden, die auch in der Anhörung von Prof. Bogumil erläutert wur-
2435 den.

2436 Die EK ist der Auffassung die Mitte der 90-er Jahre begonnene strukturelle Entflech-
2437 tung der Aufgaben der Wasserwirtschaft konsequent zum Abschluss zu bringen. In
2438 dieser Zeit wurde ein Großteil der wasserbehördlichen Aufgaben und des dazu gehö-
2439 rigen Personals auf die Landkreise/ kreisfreien Städte übertragen. Parallel dazu er-
2440 folgte die Übertragung eines Großteils der operativen Tätigkeiten der Gewässerun-
2441 terhaltung und Anlagenbedienung (Gewässer I. Ordnung) auf die Gewässerunterhal-
2442 tungsverbände. Für eine Übertragung der noch im LUGV verbliebenen wasserwirt-
2443 schaftlichen und wasserbehördlichen Aufgaben auf die Landkreise in einem konsoli-
2444 dierten Szenario „12+1“ sprechen insbesondere die bereits im LUGV praktizierte Re-
2445 gionalgliederung (3 Regionen, 10 wasserwirtschaftliche Ingenieurbereiche), der Vor-
2446 Ort-Charakter der Aufgaben, der Personalumfang (190 VZE incl. Messnetze und An-
2447 lagenbedienung) und die Etablierung der Unteren Wasserbehörden im Zeitraum seit
2448 der ersten Aufgabenübertragung. Bei einer Bündelung der Kapazitäten auf Ebene
2449 der Landkreise und kreisfreien Städte entstehen „schlagkräftige“ Organisationsein-
2450 heiten mit klaren Zuständigkeiten. Bislang noch zu vermeidende Aufgabenüber-
2451 schneidungen werden vermieden. Der Vorschlag steht im Kontext mit den Vorschlä-

2452 gen zur Übertragung von Aufgaben aus anderen Regional- und Vollzugsbereichen
 2453 (z.B. Soziales, Naturschutz).

2454

2455 *Vorschlag 2:*

2456 Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf

2457

2458 *Vorschlag 3:*

2459 Die Enquete-Kommission spricht sich grundsätzlich für eine Kommunalisierung und
 2460 Übertragung der oben genannten Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städ-
 2461 te aus. Allerdings sollte dem - so wie es der Gutachter vorschlägt - eine umfassende
 2462 Überprüfung des gesamten Aufgabenbereichs "Wasserverwaltung" vorausgehen.

2463

2464 *Vorschlag 4:* k.A.

2465

Aufgabenübertragung auf:	<p><i>Vorschlag 1:</i> Landkreise und/oder kreisfreie Städte und Gewässerunterhaltungsverbände (operative Tätigkeiten)</p> <p><i>Vorschlag 2:</i> Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf</p> <p><i>Vorschlag 3:</i> Es wird sich grundsätzlich für eine Kommunalisierung ausgesprochen - eine umfassende Überprüfung des Bereichs "Wasserverwaltung" muss Entscheidung vorausgehen</p> <p><i>Vorschlag 4:</i> k.A.</p>
bei:	<i>Vorschlag 1:</i> bis zu „12+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 1:</i> pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 1:</i> Es ist nicht ausgeschlossen, dass für Einzelaufgaben ein fachliches Weisungsrecht erhalten bleiben sollte. Dies ist bei der konkreten Umsetzung der Empfehlung zu prüfen.

2466

2467

2468

2469 **64 Immissionsschutz/ Genehmigung und Überwachung von Anlagen**

2470 *Vorschlag 1: k.A.*

2471

2472 *Vorschlag 2:*

2473 Die Aufgaben der Immissionsschutzbehörden basieren ganz überwiegend auf EU-
2474 bzw. Bundesrecht. Der Vollzug des BImSchG ist ein komplexer Aufgabenbereich, der
2475 eine hohe Spezialisierung des Fachpersonals erfordert. Es geht um die Genehmi-
2476 gung und Überwachung von Anlagen gem. Anlage zur 4. Bundesimmissionsschutz-
2477 verordnung (BImSchV). Eine Besonderheit der immissionsschutzrechtlichen Geneh-
2478 migung besteht in einer Bündelungswirkung, die andere behördliche Entscheidungen
2479 einschließt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass sie auch
2480 die Baugenehmigung erfasst, für die ansonsten die Landkreise und kreisfreien Städte
2481 zuständig sind. Die immissionsschutzrechtlichen Aufgaben werden vom LUGV an
2482 sechs Standorten vorgenommen. Für die Genehmigungsverfahren sind 65 Beschäf-
2483 tigte zuständig, die Anlagen- und Umweltüberwachung wird durch 150 Beschäftigte
2484 wahrgenommen.

2485 Der Gutachter Prof. Bogumil spricht sich für eine Kommunalisierung im Szenario
2486 „5+1“ aus. Er schlägt ein „Zickzack“-Modell vor, nach dem in Abhängigkeit vom Ge-
2487 fährdungspotential für bestimmte Anlagentypen das Land zuständig bleibt und bei ein-
2488 facheren Anlagen die Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind. Wie genau die
2489 Trennung verlaufen soll, wäre zum Gegenstand einer vertieften Prüfung zu machen.

2490 Für eine Aufgabenkommunalisierung ab dem konsolidierten Szenario „8+1“ sprechen
2491 die Mitarbeiter- und Fallzahlen, insbesondere jedoch die im LUGV bereits praktizierte
2492 sechsräumige Aufgabenwahrnehmung im Bereich Anlagenüberwachung. Bezüglich
2493 der Überwachung der Anlagen sollten verstärkt die Nutzung externe „Verwaltungs-
2494 helfer“ erfolgen. Die Enquete-Kommission sieht nicht zwangsläufig die Notwendig-
2495 keit, das von Prof. Bogumil angesprochene „Zickzack“-Modell einer Kommunalisie-
2496 rung zugrunde zu legen. Angesichts des verhältnismäßig großen Personalbestandes
2497 und der Tatsache, dass auf Seiten der Genehmigungsbehörden auch externer Sach-
2498 verstand einbezogen werden kann, ist eine vollständige Kommunalisierung des Auf-
2499 gabenbereichs zu favorisieren. Dies vermeidet auch fachliche Abgrenzungsfragen,
2500 die zwangsläufig bei dem „Zickzack“-Modell auftreten können.

2501

2502 *Vorschlag 3:*

2503 Die Enquete-Kommission spricht sich gegen eine teilweise Aufgabenübertragung im
2504 Immissionsschutzbereich auf die Landkreise und kreisfreien Städte aus.

2505 Auch in Zukunft soll die Genehmigung und Überwachung von Anlagen gemäß An-
2506 hang der 4. BImSchV zentral auf Landesebene durch das für Immissionsschutz zu-
2507 ständige Landesamt durchgeführt werden. Das komplexe EU- und Bundesrecht er-
2508 fordert einen hohen fachlichen Spezialisierungsgrad. Vor dem Hintergrund, dass sich
2509 die Verfahrensdauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren im Land
2510 Brandenburg in den letzten Jahren erheblich verlängert hat, diese aber ein wichtiges
2511 Kriterium für Investitionen und damit Arbeitsplätze in Brandenburg ist, empfiehlt die

2512 Enquete-Kommission eine Überprüfung und Stärkung der personellen Ausstattung
 2513 dieses wichtigen hoheitlichen Aufgabenbereichs.

2514

2515 *Vorschlag 4:*

2516 Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf

2517

2518

2519 **Zusammenfassung: Immissionsschutz/Genehmigung und Überwachung von**
 2520 **Anlagen**

Aufgabenübertragung auf:	<i>Vorschlag 1:</i> k.A <i>Vorschlag 2:</i> Landkreise und kreisfreie Städte <i>Vorschlag 3:</i> Keine Kommunalisierung <i>Vorschlag 4:</i> Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf
bei:	<i>Vorschlag 2:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 2:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 2:</i> Eine Ausführung der Überwachungstätigkeiten durch unabhängige Sachverständige (z.B. TÜV, DEKRA) im Auftrag der neuen kommunalen Aufgabenträger ist zu prüfen.

2521

2522

2523 **65 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten**

2524 *Vorschlag 1: k.A.*

2525

2526 *Vorschlag 2:*

2527 Der Vorschlag zur Kommunalisierung orientiert sich an der Empfehlung für den Auf-
2528 gabenkomplex Immissionsschutz. Aus Sicht der Enquete-Kommission sind die bei-
2529 den Aufgabenkomplexe im Kontext – quasi als ein Aufgabenbereich „Technischer
2530 Umweltschutz“ mit vergleichbaren Regelungsinhalten, Definitionen (u.a. Anlagenbe-
2531 griff), Abläufen (techn. Genehmigung und techn. Überwachung) und Kompetenzan-
2532 forderungen (Verwaltung und Ingenieurtechnik) zu sehen. Die Aufgabenwahrneh-
2533 mung und Aufbaustruktur (Regionalisierung im LUGV) sprechen ebenso dafür. Bei
2534 der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei den Überwachungstätigkeiten, sind
2535 Regionalkenntnisse und Vorortpräsenz von erheblicher Bedeutung. Durch Bündelung
2536 der bei den Kommunalbehörden bereits vorhandenen Kapazitäten und des Landes-
2537 personals aus den Bereichen Bau, Arbeits- und technischer Umweltschutz kann auf
2538 kommunaler Ebene die technische Kompetenz erheblich verstärkt werden. Unbe-
2539 schadet der vorgeschlagenen Aufgabenkommunalisierung sollte bei der Aufgaben-
2540 wahrnehmung die Nutzung von „Verwaltungshelfern“ (wie z.B. Sonderabfallgesell-
2541 schaft Berlin-Brandenburg) geprüft werden.

2542 Im Gutachten von Prof. Bogumil war der Bereich nicht aufgeführt.

2543

2544 *Vorschlag 3:*

2545 Die Enquete-Kommission stellt fest, dass im August 2012 die Sechste Verordnung
2546 zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in Kraft trat.
2547 Wie in der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 5/6800 angeführt, sind für
2548 die im Anhang 2 zur Anlage der AbfBodZV angegebenen Abfalllager und Ablagerun-
2549 gen entweder die unteren Abfallwirtschaftsbehörden oder das Landesamt für Umwelt,
2550 Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig. Bis zur 6. Änderungsverordnung Ab-
2551 BodZV waren die unteren Abfallwirtschaftsbehörden insbesondere für die abfallrecht-
2552 liche Überwachung aller Anlagen zuständig, die immissionsschutzrechtlich nicht ge-
2553 nehmigungsbedürftig waren oder für die das immissionsschutzrechtliche Regime kei-
2554 ne Instrumente mehr bereithielt. Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden sind nunmehr
2555 für diejenigen Anlagen abfallrechtlich zuständig, die zwar immissionsschutzrechtlich
2556 genehmigungsbedürftig sind, aber keine Genehmigung besitzen. Ferner sind sie für
2557 die Aufgaben nach Nummer 1.23.3 Anlage AbfBodZV - abfallrechtliche Überwachung
2558 illegaler Abfallentsorgung von gefährlichen Abfällen außerhalb immissionsschutz-
2559 rechtlich oder baurechtlich genehmigter Anlagen - zuständig.

2560 Vor diesem Hintergrund spricht sich die Enquete-Kommission grundsätzlich für eine
2561 eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten auf einer Zuständigkeitsebene aus. Ob
2562 dies die Landesebene oder die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sein
2563 sollte, ist durch weiterführende Überprüfungen zu betrachten.

2564

2565

2566 *Vorschlag 4:*

2567 Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf

2568

2569 **Zusammenfassung: Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten**

Aufgabenübertragung auf:	<p><i>Vorschlag 1:</i> k.A.</p> <p><i>Vorschlag 2:</i> Landkreise und kreisfreie Städte</p> <p><i>Vorschlag 3:</i> Eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten auf einer Zuständigkeitsebene. Ob dies die Landesebene oder die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sein sollte, ist durch weiterführende Überprüfungen zu betrachten.</p> <p><i>Vorschlag 4:</i> Es besteht noch weiterer Untersuchungs- und Überprüfungsbedarf</p>
bei:	<i>Vorschlag 2:</i> bis zu „8+1“ Verwaltungsträgern
als:	<i>Vorschlag 2:</i> Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Anmerkung:	<i>Vorschlag 2:</i> Eine Ausführung der Überwachungstätigkeiten durch unabhängige Sachverständige (z.B. TÜV, DEKRA) im Auftrag der neuen Aufgabenträger ist zu prüfen.

2570

2571 **66 Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG**

2572 *Vorschlag 1, 2 und 3:* k.A.

2573

2574 *Vorschlag 4:*

2575 Gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes
 2576 (BbgNatSchAG) ist die Ersatzzahlung als zweckgebundene Abgabe an das Land zu
 2577 entrichten, das sie an die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg weiterleitet. Nach §
 2578 6 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG soll die Ersatzzahlung nach Möglichkeit im Gebiet des
 2579 betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt, ansonsten im betroffenen Natur-
 2580 raum verwendet werden.

2581 Die Enquete-Kommission plädiert dafür, dass die Ersatzzahlungen auf Grundlage
 2582 des § 15 Abs. 6 BNatSchG künftig grundsätzlich an die Landkreise und kreisfreien
 2583 Städte entrichtet werden sollten, welche diese Mittel möglichst im betroffenen Natur-
 2584 raum verwenden. Gleichzeitig spricht sich die Enquete-Kommission dafür aus, ein
 2585 differenziertes Verfahren hinsichtlich der Verteilung der Ersatzgeldzahlungen, wie

- 2586 z.B. in Niedersachsen, anzuwenden, wenn der Eingriff im Zuständigkeitsbereich
2587 mehrerer unterer Naturschutzbehörden verwirklicht wird, bzw. bei der Verteilung des
2588 Ersatzgeldes wie z.B. in Schleswig-Holstein dahingehend zu unterscheiden, welche
2589 jeweilige Naturschutzbehörde für die Eingriffsgenehmigung und die Zulassung des
2590 Vorhabens zuständig ist.

Sperrfrist: 19. April 2013